

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des
Landes Brandenburg (MLEUV)
Regionale Verwaltungsbehörde ELER

Erlass der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023 - 2027

im Rahmen des ELER

i. d. F. v. 18. Juni 2025

I. EINFÜHRUNG	3
II. GELTUNGSBEREICH	3
III. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
III.1 REGIONALE VERWALTUNGSBEHÖRDE FÜR BRANDENBURG UND BERLIN	4
III.2 FACHREFERATE DES MLEUV	4
III.3 BEGLEITAUSSCHUSS	4
III.4 BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN	4
III.5 LOKALE AKTIONSGRUPPEN (LAG)	5
III.6 FACHBEIRÄTE	5
IV. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN	5
IV.1 AUSWAHLKRITERIEN	5
IV.2 GRUNDSÄTZE DES AUSWAHLVERFAHRENS	6
IV.2.1 Kontinuierliche Antragstellung	6
IV.2.2 Mindestschwelle	6
IV.2.3 Auswahl der Fördervorhaben – Bildung der Rangfolge	6
IV.2.4 Punktegleichheit	7
IV.2.5 Budgeterweiterung	7
IV.2.6 Interessenkonflikte	7
IV.2.7 Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben	8
IV.2.8 Dokumentation und Information	8
IV.2.9 Änderungsanträge	8
IV.2.10 Abweichungen	8
IV.3 SCHRITTE DES AUSWAHLVERFAHRENS	8

V.	MAßNAHMENSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN	11
V.1	„LÄNDLICHE BERUFSBILDUNG“ (EL-0802-1)	11
V.2	„BERATUNG“ UND „KONSULTATIONSBETRIEBE“ (EL-0801)	11
V.3	„NATÜRLICHES ERBE UND UMWELTBEWUSSTSEIN“ (EL-0408, EL-0701 UND EL-0802)	11
V.4	„EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT (EIP)“ (EL-0702)	12
V.4.1	Auswahlverfahren	12
V.4.2	Budgeterweiterung durch Änderungen am Arbeitsplan	13
V.4.3	Bewilligungsverfahren	13
V.4.4	Änderungen am Vorhaben	13
V.5	„LEADER“ (EL-0703)	14
V.5.1	Zuständigkeiten	14
V.5.2	Auswahlverfahren	14
V.5.3	Bewilligungsverfahren	15
V.5.4	Budgeterweiterung	16
V.5.5	Änderungen am Vorhaben	17
V.5.6	Änderungen des Auswahlverfahrens / der Auswahlkriterien	17
V.5.7	Dokumentation der Auswahlentscheidung	17
V.5.8	Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben	18
V.6	„NETZWERKE, KOOPERATIONEN UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN“ (EL-0701)	18
V.7	„FORST“ (EL-0407-01 UND 0407-02)	18
V.7.1	Auswahlverfahren	18
V.7.2	Veröffentlichtes Budget	18
V.7.3	Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben	19
VI.	ÄNDERUNGEN	19
VII.	RECHTSGRUNDLAGEN UND ZU BERÜCKSICHTIGENDE DOKUMENTE	19
VIII.	INKRAFTTRETEN	20
	ANLAGEN	20

Präambel

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2115 (sog. GAP-Strategieplan-Verordnung, im Folgenden: GAP-SP-VO) am 1. Januar 2023 unterliegt die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einem neuen Rechtsrahmen. Damit einhergehend war ein neuer Erlass zur Auswahl der ELER-Vorhaben in Brandenburg und Berlin (sog. PAK-Erlass) erforderlich, der in mehrfacher Hinsicht Änderungen mit sich bringt. So unterliegen einige Förderbereiche nicht mehr dem Projektauswahlverfahren.

Das Projektauswahlverfahren erfolgt im Rahmen eines sog. kontinuierlichen Antragsverfahrens (kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlstichtagen).

I. Einführung

Der Basisrechtsakt, aus dem sich die grundlegenden Prinzipien für Verfahren und Kriterien der Vorhabenauswahl ableiten, ist die GAP-SP-VO. Der vorliegende Erlass regelt darauf aufbauend die konkrete Ausgestaltung der Verfahren, Kriterien sowie Zuständigkeiten, die bei der Vorhabenauswahl zu beachten sind.

Die in der Anlage dieses Erlasses niedergelegten Auswahlkriterien dienen als Grundlage für die Priorisierung von Vorhaben. Basierend auf der Anwendung dieser Kriterien sollen die Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Förderung ausgewählt werden.

II. Geltungsbereich

Dieser Erlass findet für alle Förderbereiche Anwendung, bei denen gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 1 GAP-SP-VO Auswahlkriterien anzuwenden sind. Grundsätzlich gilt dies zunächst für die Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien:

- Investitionen,
- Erst-Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum,
- Zusammenarbeit sowie
- Wissensaustausch und Verbreitung von Information.

In Anwendung von Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO werden in Brandenburg und Berlin bei folgenden Interventionen keine Auswahlkriterien angewandt:

- Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Interventionen – EL-0401
- Hochwasserschutz – EL-0402-01.

III. Zuständigkeiten

III.1 Regionale Verwaltungsbehörde für Brandenburg und Berlin

Die regionale Verwaltungsbehörde ELER legt gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GAP-SP-VO die Auswahlkriterien nach Anhörung des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 fest.

Gemäß Art. 5 Nr. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (im Folgenden: BGA-NSP) stellt die regionale Verwaltungsbehörde ELER ferner in geeigneter Weise sicher, dass der BGA-NSP Zugang zu den für Brandenburg und Berlin festgelegten Auswahlkriterien erhält.

III.2 Fachreferate des MLEUV

Den zuständigen Fachreferaten des MLEUV obliegt:

- die Finanzverantwortung (u.a. Festlegung des Budgets),
- die Veröffentlichung erforderlicher Informationen (z.B. Auswahlstichtage und Budgets)
- die inhaltlich-fachliche Konzeption der jeweiligen Auswahlkriterien gemäß der Anlage dieses Erlasses (mit Ausnahme von LEADER [EL-0703]),
- die Dokumentation über Art, Inhalt und Zeitraum der veröffentlichten Informationen (mit Ausnahme von LEADER (EL-0703) sowie
- ein fortlaufender Abgleich der Summe aus bisher bewilligtem und aktuell aufgerufenem Budget zum jeweiligen LAG-Gesamtbudget je LAG durch das zuständige Fachreferat des MLEUV bei „LEADER“ (EL-0703).

III.3 Begleitausschuss

Der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 als regionaler Begleitausschuss gem. Art. 124 Abs. 5 GAP-SP-VO wird gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GAP-SP-VO vor Festlegung zu den Auswahlkriterien angehört und gibt gem. Art. 124 Abs. 4 lit. a GAP-SP-VO zu den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Kriterien und Methoden eine Stellungnahme ab. Die Frist für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen durch die regionale Verwaltungsbehörde ergibt sich aus der Geschäftsordnung dieses Begleitausschusses.

III.4 Bewilligungsbehörden

Den zuständigen Bewilligungsbehörden obliegt die Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien sowie die anschließende Projektauswahl unter allen bewilligungsreifen Anträgen.

Ausnahmen hiervon stellen die Förderbereiche „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP, EL-0702), „LEADER“ (EL-0703) und „Ländliche Berufsbildung“ (EL-0802-01), „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701) sowie „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (EL-0408, EL-0701, EL-0802) sowie „Beratung“ (EL-0801 und EL-0802) dar.

III.5 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Die Projektauswahl im Rahmen der LEADER-Richtlinie erfolgt durch die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der in der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegten Auswahlkriterien.

Abweichend von III.1, III.2 und III.4 umfassen die Aufgaben und Zuständigkeiten der lokalen Aktionsgruppen bei „LEADER“ (EL-0703) in Bezug auf die Auswahl von Vorhaben:

- gem. Art. 79 Abs. 2 GAP-SP-VO i. V. m. Art. 33 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2021/1060 die Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren sowie
- gem. Art. 79 Abs. 2 GAP-SP-VO i. V. m. Art. 33 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2021/1060 die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen.

III.6 Fachbeiräte

Für die Förderbereiche „EIP“ (EL-0702) sowie für „Ländliche Berufsbildung“ (EL-0802-01) wird jeweils ein Fachbeirat eingesetzt.

Dem zuständigen Fachbeirat obliegt die fachliche Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien. Für den Förderbereich „EIP“ (EL-0702) obliegt dem Fachbeirat auch die Projektauswahl. Eine einmal getroffene Entscheidung des Beirats kann nicht durch die Entscheidung eines einzelnen Mitglieds rückgängig gemacht werden und ist nach Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde nicht mehr umkehrbar.

IV. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

IV.1 Auswahlkriterien

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 GAP-SP-VO sollen die

- Gleichbehandlung der Antragstellenden,
- eine bessere Nutzung der Finanzmittel und
- die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen

gewährleistet werden.

Auswahlkriterien müssen vor Beginn des Auswahlverfahrens eindeutig definiert und prüf- und kontrollfähig sein sowie die charakteristischen Eigenheiten des jeweiligen Förderbereichs berücksichtigen.

Die jeweiligen Auswahlkriterien ergeben sich aus der Anlage 1. Abweichend hiervon werden die Auswahlkriterien für den Förderbereich „LEADER“ (EL-0703) in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegt.

IV.2 Grundsätze des Auswahlverfahrens

IV.2.1 Kontinuierliche Antragstellung

Das Verfahren erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer kontinuierlichen Antragstellung. Die Auswahl erfolgt unter allen Vorhaben, bei denen bis zu einem festgelegten Auswahlstichtag die Bewilligungsreife (nach Abschluss der Verwaltungskontrollen; in profil c/s mit dem Status „Bearbeitung beendet“) vorliegt. Bis zu diesem Tag sind die Anträge auf ihre Bewilligungsreife zu prüfen und ab dem Auswahlstichtag beginnt die Vorhabenauswahl. Das Vorliegen der Bewilligungsreife ist durch die Bewilligungsbehörden festzustellen.

Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Sollten Anträge nicht berücksichtigt werden können, sind sie abzulehnen. Die betreffenden Antragstellenden sind hierüber zu informieren.

Der Auswahlstichtag einschließlich des jeweiligen Budgets ist mindestens zwei Monate vorher zu veröffentlichen, in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach vorheriger Zustimmung durch die regionale Verwaltungsbehörde verkürzt werden. Fällt der Auswahlstichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Auswahlstichtag.

IV.2.2 Mindestschwelle

Die Mindestschwelle ergibt sich anhand einer Mindestpunktzahl, die jeweils in Relation zur maximal möglichen Punktezahl des Auswahlverfahrens in einem Förderbereich festzulegen ist. Die Mindestschwelle muss grundsätzlich höhere Anforderungen an das Vorhaben stellen als die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit selbst. Fördervorhaben mit einer Gesamtpunktzahl unter der festgesetzten Mindestschwelle sind von der Förderung auszuschließen und abzulehnen. Ein Antrag ist bei Unterschreiten der Mindestschwelle auch dann abzulehnen, wenn es das einzige Vorhaben ist, über das zu entscheiden ist.

IV.2.3 Auswahl der Fördervorhaben – Bildung der Rangfolge

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Auswahlkriterien. In das Auswahlverfahren sind alle Anträge einzubeziehen, bei denen am Auswahlstichtag die Bewilligungsreife vorliegt. Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen und können daher nicht ausgewählt werden. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bildung der Rangfolge erfolgt automatisiert in profil c/s unter Nutzung der Prioritätenliste. Ein Punktegleichstand und eine damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, sofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen bewilligt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgelehnt werden.

IV.2.4 Punktegleichheit

Auswahlverfahren sind derart auszugestalten, dass Punktegleichheit möglichst ausgeschlossen ist. Führt die Anwendung der Auswahlkriterien - unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Antragstellenden bei Mittelknappheit jedoch zu einer Punktegleichheit, ist wie folgt zu verfahren:

- die Auswahlverfahren müssen Entscheidungsregeln enthalten, die bei Punktegleichheit eine differenzierte Rangfolge ermöglichen. Dies kann durch die Definition eines zusätzlichen Entscheidungskriteriums oder die Bestimmung eines oder mehrerer bestehender Auswahlkriterien als Entscheidungskriterium erreicht werden. Hier sind nur Kriterien anzuwenden, die eine erneute Punktegleichheit möglichst ausschließen,
- unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen alle gleichrangigen Vorhaben abgelehnt werden, wenn nicht mehr ausreichend Budget für alle Vorhaben dieses Ranges vorhanden sind, auch wenn noch Mittel für einzelne Vorhaben verfügbar wären.

IV.2.5 Budgeterweiterung

Grundsätzlich ist eine Budgeterweiterung für das erste, nicht ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge (Ranking) bei Mittelverfügbarkeit möglich.

Im begründeten Ausnahmefall kann das Budget der jeweiligen Auswahlrunde auf Antrag des zuständigen Fachbereiches bei der Verwaltungsbehörde nach erfolgter Veröffentlichung aufgestockt werden, wenn eine Katastrophensituation (z.B. in Form von widrigen Witterungsverhältnissen) vorliegt.

IV.2.6 Interessenkonflikte

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt für die Förderbereiche „EIP“ (EL-0702), „LEADER“ (EL-0703) und „Ländliche Berufsbildung“ (EL-0802-1) in Bezug auf vorgelegte Entscheidungsgremien Folgendes:

In den jeweiligen Satzungen und/oder Geschäftsordnungen sind die diesbezüglich erforderlichen Regelungen im Umgang mit Interessenkonflikten festzuhalten.

Für Mitglieder des Entscheidungsgremiums gilt: Sind diese selbst Antragstellende, sind sie von den Entscheidungen über Vorhaben auszuschließen, die sie direkt betreffen. LAG-eigene Vorhaben sind davon ausgenommen.

Eine Befangenheit und somit ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretenden liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Antragsstellende ist. Lediglich mögliche Auswirkungen

auf die vertretene Gebietskörperschaft - ggf. durch ein Vorhaben mit räumlichem Bezug - begründen keinen Interessenkonflikt.

Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

IV.2.7 Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben

Die ausgewählten Vorhaben sind auf der Website des betreffenden Fachreferates zu veröffentlichen. Davon unberührt kann es für einzelne Förderbereiche abweichende Regelungen geben. Veröffentlicht wird die Bezeichnung der Vorhaben.

IV.2.8 Dokumentation und Information

Die jeweils mit der Auswahl von Vorhaben betraute Stelle dokumentiert die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Verwaltungskontrollen kann die für die Auswahl zuständige Stelle aufgefordert werden, weitere Informationen und Unterlagen bereitzustellen, um die den ausgewählten Vorhaben zugewiesenen Punkten zu erläutern.

IV.2.9 Änderungsanträge

Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Vorhabenauswahl und Bewilligung sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch, wenn Änderungen am Vorhaben zu Änderungen der Bewertung durch die Auswahlkriterien führen. Sollten Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Auswahl notwendig werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Ist dies nicht der Fall, ist der Änderungsantrag abzulehnen bzw. ist ggf. der Zuwendungsbescheid aufzuheben. Die ursprünglich gebildete Rangfolge bleibt in jedem Fall bestehen. Die Möglichkeit von Höherbewilligungen ist bei Kostensteigerungen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 4.5 VV und Nr. 4.3 der VVG zu § 44 der LHO) sowie verfügbarer Mittel grundsätzlich gegeben.

IV.2.10 Abweichungen

Von den in IV.2.1 bis IV.2.6 festgelegten Grundsätzen sowie von den in IV.3 niedergelegten Einzelregelungen kann nach Maßgabe der maßnahmespezifischen Besonderheiten (Ziffer V) abgewichen werden.

IV.3 Schritte des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren gliedert sich in die folgenden Schritte (vgl. Anlage 2):

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Zuständigkeit (Fachbereiche [FB], Bewilligungsbehörde [BWB], regionale Verwaltungsbehörde [VB])
1.	Festlegung des ersten Auswahlstichtags oder mehrerer Auswahlstichtage in der Richtlinie (RL) / Verwaltungsvorschrift (VV)	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung bei der Erarbeitung der RL/VV • Weitere Auswahlstichtage können bei Mittelverfügbarkeit veröffentlicht werden. 	FB mit BWB
2.	Festlegung des finanziellen Budgets pro Auswahlstichtag (je Auswahlrunde)	<ul style="list-style-type: none"> • VB erhält eine Information zur Kenntnis. • Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten • Dabei ist ein sinnvoller Auswahlstichtag maßgeblich. 	FB, ggf. in Abstimmung mit der BWB
3.	Veröffentlichung des Budgets und des Auswahlstichtages durch FB	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung auf der Seite des Fachbereiches bzw. unmittelbar bei der Richtlinie • Es sind grundsätzlich mehrere Auswahlstichtage möglich (in Abhängigkeit spezifischer Besonderheiten des jeweiligen Förderbereiches und in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit). • Es kann auch ein Auswahlstichtag entfallen, wenn dieser nicht erforderlich ist. 	nach direkter Abstimmung zwischen FB und BWB
4.	Auswahlstichtag	<ul style="list-style-type: none"> • der Tag, bis zu dem die Anträge auf ihre Bewilligungsreife zu prüfen sind und ab dem die Vorhabenauswahl zu diesem Auswahlstichtag beginnen kann 	BWB
5.	Auswahl der Fördervorhaben (PAK-Läufe)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Rangfolge (Ranking) unter allen, 	BWB

		zum Auswahlstichtag bewilligungsreifen Anträgen anhand der PAK	
6.	Veröffentlichung des PAK-Laufs	<ul style="list-style-type: none"> Die ausgewählten Vorhaben werden auf der Internetseite des Fachbereiches veröffentlicht. 	FB
7.	Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> nach Auswahl der Fördervorhaben. 	BWB
8.	Warteliste	<ul style="list-style-type: none"> Vor Auswahlstichtag eingegangene, aber nicht bewilligungsreife Anträge werden bei gleichbleibenden PAK mit dem nächsten Auswahlstichtag in die nächsten Auswahlverfahren einbezogen. Auch bewilligungsreife Vorhaben, die aufgrund von fehlenden Finanzmitteln nicht im ersten Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnten, werden, soweit vorgesehen, zum nächsten Auswahlstichtag auf die Warteliste gesetzt. Antragsstellende sind im Falle der Nichtberücksichtigung zu informieren. 	<p>BWB</p> <p>FB: Mit der Veröffentlichung des Auswahlstichtages sowie des Budgets erfolgt die Information, ob es einen nächsten Auswahlstichtag und eine Warteliste geben wird.</p>
9.	Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> Konnte ein Antrag in einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und ist keine weitere Warteliste vorgesehen, ist der Antrag abzulehnen. 	BWB
10.	Veröffentlichung des neuen Budgets (zum neuen Auswahlstichtag)	<ul style="list-style-type: none"> vgl. Ablauf ab Pkt. 1 	FB mit BWB

V. Maßnahmenspezifische Besonderheiten

Förderspezifische Besonderheiten bestehen in den folgenden Bereichen:

V.1 „Ländliche Berufsbildung“ (EL-0802-1)

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Beteiligung eines Beirats. Dieser kann seine Bewertung der mit Fristablauf eingegangenen Anträge schon durchführen, bevor die Prüfung der Förderfähigkeit dieser Anträge abschließend durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag ist hier zulässig.

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet im Förderbereich „Ländliche Berufsbildung“ (EL-0802-1) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gelten feste Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine) mit Auswahlterminen. Dementsprechend wird mit dem Antragsaufruf eine Frist zur Einreichung der Anträge veröffentlicht.

V.2 „Beratung“ und „Konsultationsbetriebe“ (EL-0801)

Auf Grundlage der Beratungssteckbriefe (Anlage zur Beratungsrichtlinie) kommt eine Förderung von Beratungsleistungen nur in Betracht, wenn diese durch qualifizierte Beratungsfachkräfte durchgeführt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben in einem Antrag ist zulässig.

Im Förderbereich „Beratung“ (EL-0801) findet insoweit ein abweichendes Verfahren Anwendung, als dass eine Auswahl der Berater unter Berücksichtigung der Qualifikation (Zertifizierung) erfolgt, jedoch keine Auswahl der einzelnen Beratungsvorhaben durch Bildung einer Rangfolge.

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet im Förderbereich „Konsultationsbetriebe“ das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gelten feste Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine) mit Auswahlterminen. Dementsprechend werden mit dem Antragsaufruf eine Frist zur Einreichung der Anträge und ein daran anschließender Auswahltermin nach Ende der Antragsfrist veröffentlicht.

Ferner wird zur Bewertung der Konsultationsvorhaben im Förderbereich „Konsultationsbetriebe“ ein Vorverfahren durchgeführt. In diesem Vorverfahren wird eine Vorprüfung der einzureichenden Konzepte einschließlich der zugehörigen Projektauswahl im MLEUV vorgenommen. Das Ergebnis der Projektauswahl wird den Antragsstellenden anschließend in einem Votum mitgeteilt. Ein positives Votum ist Antragsvoraussetzung.

V.3 „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (EL-0408, EL-0701 und EL-0802)

Eine Mindestschwelle kommt – bis auf „Naturschutzfachplanungen und Studien“ – wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht zur Anwendung. Vorhaben

im Sinne von Art. 3 Nr. 4 GAP-SP-VO können auch mehrere Managementpläne als Bündel von (Teil-) Projekten sein.

V.4 „Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)“ (EL-0702)

V.4.1 Auswahlverfahren

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet im Förderbereich „EIP“ (EL-0702) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gilt das im Folgenden beschriebene Auswahlverfahren, welchem sich das Antragsverfahren anschließt.

Vor dem Auswahlverfahren gibt der zuständige Fachbereich im MLEUV den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und das zur Verfügung stehende Budget bekannt. Der Innovationsdienstleister EIP (IDL) nimmt (Entwürfe für) Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese in einem vorgelagerten Verfahren (sog. Vorverfahren). Gegebenenfalls begleitet der IDL die potenziellen Antragstellenden bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Fristgerecht und vollständig beim IDL eingegangene Vorhabenbeschreibungen werden anschließend dem EIP-Fachbeirat zugeleitet.

Der Stichtag, an dem die Projektauswahl getroffen wird und die potenziellen operationellen Gruppen (OGn) ihre Ergebnisbenachrichtigung erhalten, ist einen Monat vorher zu veröffentlichen. Muss der Stichtag aus organisatorischen und nicht vorhersehbaren Gründen verschoben werden, muss der neu festgelegte Stichtag nicht zwingend einen Monat vorher veröffentlicht werden. Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Stichtag.

Die Vorhabenauswahl mit Hilfe der Auswahlkriterien erfolgt durch den EIP-Fachbeirat. Festlegungen gemäß IV.2.2, IV.2.4 und IV.2.5 werden beachtet. Gegebenenfalls unterstützt der IDL den EIP-Fachbeirat bei der Bepunktung (bspw. Kriterien, die durch Zählen ermittelt werden; Bildung Gesamtpunktzahl). Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen und können daher nicht ausgewählt werden. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Punktegleichstand und eine damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, sofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen bewilligt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgelehnt werden. Die Rangfolge – inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung – wird der zuständigen Bewilligungsbehörde (ILB) durch den Fachbereich im MLEUV übermittelt. Die bewilligten Vorhaben werden auf der Website des betreffenden Fachbereichs veröffentlicht (gemäß IV.2.7). Am Projektauswahlverfahren beteiligte operationelle Gruppen, deren Vorhaben die Mindestschwelle erreichen und die durch das Budget abgedeckt sind, erhalten vom IDL eine schriftliche, positive sowie zeitlich befristet gültige Ergebnisbenachrichtigung. Am Projektauswahlverfahren beteiligte operationelle Gruppen, deren Vorhaben nicht die erforderliche Mindestschwelle erreicht haben oder für deren Vorhaben das Budget nicht ausreichend ist, werden durch den IDL über das negative Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.

V.4.2 Budgeterweiterung durch Änderungen am Arbeitsplan

Fordert der EIP-Beirat im Rahmen der Projektauswahl inhaltliche Änderungen am Arbeitsplan, durch die sich die Kosten erhöhen können, kann das ursprünglich veröffentlichte Budget abweichend von Ziffer IV.2.5 erhöht werden. Für jedes für die Förderung ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge, für welches inhaltliche Änderungen am Arbeitsplan vorzunehmen sind, kann das Budget je um bis zu 10 Prozent der beantragten Zuwendung je Vorhaben erweitert werden. Die Möglichkeit, gem. Ziffer IV.2.5 das Budget für das erste, nicht ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge (Ranking) bei Mittelverfügbarkeit zu erweitern, bleibt hiervon unberührt.

V.4.3 Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsbehörde überprüft anhand der Unterlagen, die seitens des Fachbereichs im MLEUV übermittelt wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

- Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Projektauswahlkriterien,
- Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit des EIP-Fachbeirates,
- Dokumentation von Interessenskonflikten oder Befangenheit im EIP-Fachbeirat durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten und daraus resultierende Stimmhaltungen,
- Rangliste der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl, Benennung des ausgewählten Vorhabens durch eine positive Ergebnisbenachrichtigung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die zuständige Bewilligungsbehörde überprüft die Anträge dahingehend, ob eine positive gültige Ergebnisbenachrichtigung vorliegt und ob das Vorhaben in der Rangliste unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets gelistet ist.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch die ILB beschieden werden.

V.4.4 Änderungen am Vorhaben

Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht. Dies erfolgt durch den Fachbereich im MLEUV, ggf. unter Einholung eines erneuten Votums des EIP-Fachbeirates. Dieses Votum beinhaltet nur „Mindestschwelle erfüllt“ oder „Mindestschwelle nicht erfüllt“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

V.5 „LEADER“ (EL-0703)

V.5.1 Zuständigkeiten

Gemäß Art. 33 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 konzipieren Lokale Aktionsgruppen (LAG) die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und führen sie durch. In Brandenburg sind alle LAG als eingetragene Vereine organisiert. In Anwendung von Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060 werden hingegen folgende Aufgaben ausschließlich von den LAG wahrgenommen:

- a) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;
- b) Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
- c) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen;
- d) Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;
- e) Begleitung der Fortschritte beim Erreichen der Ziele der Strategie sowie
- f) Evaluierung der Durchführung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES).

Die Festlegung des Auswahlverfahrens und somit auch der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt pro LEADER-Region durch die jeweilige LAG mit Festschreibung in der Regionalen Entwicklungsstrategie. Die Auswahlkriterien müssen die spezifischen Ziele der RES widerspiegeln. Dies gilt abgesehen von der Förderung des vorgeschriebenen Regionalmanagements analog auch für LAG-eigene Projekte. Eine Ausnahme besteht für die Auswahlkriterien der Projektaufrufe im Rahmen des Regionalbudgets. Diese müssen nicht in der RES festgeschrieben werden. Es ist ausreichend, wenn die Kriterien für die Projektauswahl mit dem jeweiligen Projektaufruf veröffentlicht werden. Damit soll der schnellen Umsetzung des Regionalbudgets in Form von thematischen Aufrufen Rechnung getragen werden. Weitere Festlegungen, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, sind in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der LAG bzw. des jeweiligen Entscheidungsgremiums zu regeln und bei jeder Festlegung der jeweiligen Auswahlkriterien zu beachten. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie der einzelnen Kriterien sind ferner die Vorgaben dieses Erlasses verbindlich.

V.5.2 Auswahlverfahren

Vor dem Auswahlverfahren gibt die LAG den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und die Projektauswahlkriterien bekannt. Der Auswahlstichtag einschließlich des jeweiligen Budgets ist ein Monat vorher zu veröffentlichen. Fällt der Auswahlstichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Auswahlstichtag. Die LAG nimmt Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese ggf. in einem vorgelagerten Verfahren z. B. auf die Zuordnung zur LEADER-Region, auf Konformität mit der jeweiligen RES sowie auf das Vorliegen einer aussagekräftigen Vorhabenbeschreibung. Gegebenenfalls begleitet sie die lokalen Akteure bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Dahingehend stimmige Vorhabenbeschreibungen werden anschließend durch das Entscheidungsgremium der LAG dem jeweiligen in der RES definierten Auswahlverfahren unterzogen.

Die daraus hervorgehende Rangfolge - inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung - wird der zuständigen Bewilligungsbehörde (LELF) übermittelt. Bei Aufrufen zum Regionalbudget wird die Rangfolge in einem Aktionsplan abgebildet. Der Aktionsplan listet alle Projekte auf, die im Rahmen des Regionalbudgets gefördert werden sollen und innerhalb des für das Regionalbudget zur Verfügung stehenden Budgets liegen. Die Auswahlentscheidung wird durch die LAG veröffentlicht. Lokale Akteure, deren Vorhaben im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, werden durch die LAG über das Votum schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt für die Akteure, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wurden. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt eine entsprechende Information der Öffentlichkeit.

Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG. Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der RES haben die stimmberechtigten Vertretenden der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.

Die LAG vermeidet bei der Projektauswahl eine Konzentration der Budgetmittel auf einige wenige Großprojekte. Ziel ist vielmehr die Umsetzung der jeweiligen RES-Ziele durch mehrere, auch kleinere Vorhaben. Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf daher grundsätzlich nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der LAG betragen, ausgenommen ist der laufende Betrieb der LAG. Ausnahmen sind nur bei Einhaltung des vorgenannten Ziels und mit Genehmigung der regionalen Verwaltungsbehörde möglich.

V.5.3 Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsbehörde überprüft bei Vorhaben, für die eine positive Auswahlentscheidung getroffen wurde, anhand der Unterlagen, die seitens der LAG in Ergänzung zu dem Antrag auf Förderung eingereicht wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

- a) Protokoll der Sitzung des Entscheidungsgremiums:
 - Anwendung der LAG-spezifischen Auswahlkriterien gem. der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie bzw. gemäß des jeweiligen Projektauftrags bei Projekten aus dem Regionalbudget,
 - Dokumentation des Verfahrens gemäß den Vorgaben dieses Erlasses,
 - Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die jeweilige RES,
 - Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit,
 - Nachvollziehbare Darstellung und Beachtung des Abstimmungsergebnisses; Prüfung auf offensichtlich sachfremde Erwägungen,
 - Vorliegen von Interessenskonflikten oder Befangenheit im Entscheidungsgremium durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten,
 - Rangliste bzw. beim Regionalbudget Aktionsplan der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl

- Benennung der ausgewählten Vorhaben durch ein positives Votum unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.
- b) Ausreichende Information der Öffentlichkeit vor und nach der Vorhabenauswahl.
- c) Ausreichende Information an lokale Akteure, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch das LELF beschieden werden.

Verstöße gegen Regeln bei der Vorhabenauswahl unter a), b) und c) führen regelmäßig dazu, dass die Auswahlentscheidung über das beantragte Vorhaben nichtig ist. Damit fehlt ein rechtsgültiges zustimmendes Votum des LAG-Auswahlgremiums als Förderfähigkeitsvoraussetzung. Ein Fehler bei einer Auswahlentscheidung, der sich auf ein Vorhaben eingrenzen lässt, hat keine Auswirkungen auf andere Vorhaben dieser Auswahlrunde.

V.5.4 Budgeterweiterung

Regelung zum Gesamtbudget der LAG

Unter folgenden Voraussetzungen kann während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde das Budget um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können:

- a) Die jeweilige LAG hat bei der Beschreibung ihres Auswahlverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung getroffen, die eine Budgeterweiterung zulässt.
- b) Für die Budgeterweiterung stehen ausreichend Mittel aus dem jeweiligen LAG-Gesamtbudget der Förderperiode 2023 – 2027 zur Verfügung. Dabei können freiwerdende Mittel aus früheren Projektauswahlrunden (z. B. zurückgezogenen Anträge, die in vorherigen Auswahlrunden positiv bewertet wurden) berücksichtigt werden.
- c) Die Budgeterweiterung muss umgehend veröffentlicht werden.

Regelung zum Regionalbudget der LAG

Für Auswahlverfahren im Rahmen des **Regionalbudgets** gilt in Bezug auf eine Budgeterweiterung abweichend der vorstehend genannten Punkte, dass während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde das Budget um den Betrag erweitert werden kann, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben des Aktionsplans berücksichtigen zu können. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Die jeweilige LAG hat bei der Beschreibung ihres Auswahlverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung getroffen, die eine Budgeterweiterung zulässt.
- b) Für die Budgeterweiterung stehen ausreichend Mittel aus dem Regionalbudget der LAG für das laufende Kalenderjahr zur Verfügung. Dabei können freiwerdende Mittel aus früheren Projektauswahlrunden des laufenden Kalenderjahrs

- (z. B. zurückgezogenen Anträge, die in vorherigen Auswahlrunden positiv bewertet wurden) berücksichtigt werden.
- c) Die Budgeterweiterung muss umgehend veröffentlicht werden.

V.5.5 Änderungen am Vorhaben

Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht. Dies kann nur durch die LAG erfolgen. Hier ist ein erneutes Votum der LAG erforderlich. Dieses Votum beinhaltet nur „Mindestschwelle erfüllt“ oder „Mindestschwelle nicht erfüllt“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

V.5.6 Änderungen des Auswahlverfahrens / der Auswahlkriterien

Das Auswahlverfahren sowie die Auswahlkriterien können von der LAG in der Regionalen Entwicklungsstrategie durch Fortschreibung der RES geändert werden. Nach Beschluss der geänderten RES ist diese dem zuständigen Fachreferat zur Genehmigung vorzulegen. Die regionale Verwaltungsbehörde ist über die Änderungen in Kenntnis zu setzen. Änderungen sind allen potenziell Begünstigten vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich.

Das zuständige Fachreferat setzt die Bewilligungsbehörde zum In-Kraft-Treten von Änderungen in Kenntnis. Die LAG führt eine schriftliche Dokumentation über die Änderungshistorie.

Eine Ausnahme von der oben genannten Regelung gilt für die Auswahlkriterien für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets. Diese können mit jedem neuen Projektauftrag durch Veröffentlichung im Aufruf geändert werden und müssen nicht in der RES festgeschrieben sein.

V.5.7 Dokumentation der Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung ist durch die LAG zu dokumentieren. Dazu sind im Rahmen des Bewertungsverfahrens Aufzeichnungen zu den Gründen für die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben zu führen. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist ein Protokoll über die jeweilige Auswahlentscheidung zu erstellen. Mindestinhalte dieses Protokolls sind:

- Bezeichnung der Lokalen Aktionsgruppe,
- personelle Zusammensetzung inkl. Funktionen des Entscheidungsgremiums (Anwesenheit/Beschlussfähigkeit),
- Angaben zur Auswahlentscheidung (Einreichungsfrist, Bewertungskriterien, Budget),
- Benennung der Vorhabenträger/Vorhabenbeschreibungen,
- Dokumentation der Beschlüsse (inkl. Angaben zur Stimmverteilung bestehend aus: Zustimmung/Enthaltung/Ablehnung),
- Dokumentation von Interessenkonflikten und daraus resultierenden Stimmenthaltungen sowie
- Datum, rechtverbindliche Unterschrift(en) der LAG, inklusive Zusatz von Funktion und – falls erforderlich – Name (leserlich).

Diese Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde zusammen mit der erstellten Rangfolge bzw. beim Regionalbudget mit dem erstellten Aktionsplan zu übermitteln.

V.5.8 Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben

Die Tatsache, dass die LAG selbst Antragstellende ist, begründet grundsätzlich keinen Interessenkonflikt. Es werden geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (vgl. IV.2.6) getroffen.

Das Auswahlverfahren erfolgt analog zum oben beschriebenen Verfahren. Es ist zu dokumentieren, dass diese Vorhaben zur RES beitragen.

V.6 „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701)

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet in Teil C der Förderrichtlinie „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gelten feste Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine) mit Auswahlterminen. Dementsprechend werden mit dem Antragsaufruf eine Frist zur Einreichung der Anträge und ein Auswahltermin nach Ende der Antragsfrist durch den zuständigen Fachbereich im MLEUV veröffentlicht.

Zur Bewertung der Vorhaben wird bei allen Teilen der Förderrichtlinie vor Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde eine fachliche Prüfung im MLEUV durchgeführt. In dieser Prüfung bewertet das MLEUV die einzureichende Konzept-/Projektbeschreibung anhand von Projektauswahlkriterien und festgelegtem Punktesystem und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. Anschließend erhalten die Antragstellenden das Ergebnis der fachlichen Prüfung. Eine positive Stellungnahme ist Antragsvoraussetzung.

V.7 „Forst“ (EL-0407-01 und 0407-02)

V.7.1 Auswahlverfahren

Entgegen der Regelung von Ziffer IV.2.1 (kontinuierliche Antragstellung) erfolgt im Forstbereich nur eine Antragstellung, wenn hierzu ein Antragsstichtag (sog. Ordnungstermin) durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss mindestens vier Wochen vor dem eigentlichen Antragstermin erfolgen.

V.7.2 Veröffentlichtes Budget

Die in der jeweiligen Auswahlrunde zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind mit der Veröffentlichung des Antragsstichtags (sog. Ordnungstermin) zu benennen.

V.7.3 Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben

Entgegen der Regelung von Ziffer IV.2.7 erfolgt keine Veröffentlichung der ausgewählten Forstfördevorhaben auf der Website des betreffenden Fachreferates beziehungsweise durch die Bewilligungsbehörde.

VI. Änderungen

Die Auswahlkriterien können entsprechend den Erfordernissen des Programms angepasst werden. Die regionale Verwaltungsbehörde kann die Auswahlkriterien ändern oder neue Auswahlkriterien innerhalb der Laufzeit der Förderperiode nach dem zuvor beschriebenen Verfahren (einschließlich der Konsultation des regionalen Begleitausschusses) einführen. Änderungen am PAK-Erlass sind nach Stellungnahme des regionalen Begleitausschusses bekannt zu geben.

VII. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1) zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Nationaler GAP-Strategieplan für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 in der jeweils geltenden Fassung

Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP) in der jeweils geltenden Fassung

Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen

VIII. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 01.01.2023 in Kraft

- in Kraft gesetzt am 12.05.2023
- geändert (1) am 23.06.2023 (Anlage 1)
- geändert (2) am 20.10.2023 (Anlage 1)
- geändert (3) am 18.01.2024 (Textteil, Anlage 1, Anlage 2)
- geändert (4) am 19.06.2024 (Textteil, Anlage 1)
- geändert (5) am 20.11.2024 (Textteil, Anlage 1)
- geändert (6) am 19.03.2025 (Textteil, Anlage 1)
- geändert (7) am 18.06.2025 (Anlage 1)

Anlagen

Anlage 1: förderspezifische Auswahlverfahren – Projektauswahlkriterien

Anlage 2: Geschäftsprozess – kontinuierliche Antragsstellung mit Auswahlstichtagen

Anlagen des Erlasses der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023 – 2027 im Rahmen des ELER

Anlage 1: förderspezifische Auswahlverfahren – Projektauswahlkriterien

EL-0403 und EL-0411 – Auswahlkriterien zur Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EBI)	2
EL- 0407-01 und EL-0407-02 – Auswahlkriterien zur Gewährung von Zuwendungen für forstwirtschaftliche Vorhaben.....	6
EL-0408, EL-0701 und EL-0802 – Auswahlkriterien für Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein.....	13
A Naturschutzfachplanungen und Studien (Richtlinie)	13
I Naturschutzfachplanungen, Monitoring und Studien (Verwaltungsvorschrift)	14
B Umweltsensibilisierung	15
C Umweltbezogene Bildungsarbeit.....	16
D/ II Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen.....	18
E/ III Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs	20
F/ IV Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten	21
EL-0501 – Auswahlkriterien zur Niederlassungsbeihilfe von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	23
EL-0701 – Auswahlkriterien Zusammenarbeit Landtourismus.....	26
EL-0701 – Auswahlkriterien für Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten	28
EL-0702 – Auswahlkriterien zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	40
EL-0802-01 – Auswahlkriterien für die Einrichtung eines Konsultationsbetriebes –.....	42
EL-0802-01 – Förderung beruflicher Bildung im Agrarbereich.....	47

EL-0403 und EL-0411 – Auswahlkriterien zur Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EBI) – Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin (EBI-Richtlinie)

	Handlungsfeld A			Handlungsfeld B				Handlungsfeld C		Handlungsquerschnittsfeld D		Zusatzpunkte Z			Gesamtpunktzahl (rechnerisch)
	Wettbewerbsfähigkeit	Wertschöpfungsketten	Qualität von Nahrungsmitteln	Umwelt- & Klimaschutz	Tierwohl	Ressourceneffizienz	Vorbeugung widrige Witterung	Junglandwirtin / Junglandwirt	Sozioökonomie	Digitalisierung	Innovationen	Biosicherheit	zusätzliche Arbeitskräfte	ökologisch zertifiziert	
	A1	A2	A3	B1	B2	B3	B4	C1	C2	D1	D2	Z1	Z2	Z3	G
Antragstellendes Unternehmen	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	max. 2	1	22

Besondere und allgemeine Bestimmungen:

Die aufgeführten Punkte sind mögliche Punkte, die nur dann vergeben werden, wenn der Tatbestand der Spaltenübersicht zutrifft. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte.

Die Mindestschwelle für die zu erreichende Punktzahl beträgt **4** Punkte. Die Maximalpunktzahl beträgt hingegen **22** Punkte.

Bei Punktgleichheit gilt für das Handlungsfeld B die doppelte Punktzahl. Bei weiterer Punktgleichheit werden Junglandwirtinnen oder Junglandwirte vorgezogen.

Ist die Anzahl auch dann noch gleich, ist der früher eingegangene bewilligungsreife Antrag zu bevorzugen.

Spalte	
A1	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn mit der Maßnahme eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Unternehmen erreicht werden kann.</p> <p>Als Nachweis gilt das eingereichte Investitionskonzept, aus dem eine Erhöhung des Betriebsergebnisses ersichtlich sein muss.</p>
A2	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn die Maßnahme mit einer Wertschöpfungskette im Unternehmen verbunden werden kann.</p> <p>Bepunktet werden ausschließlich Maßnahmen, welche die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung (keine Erzeugung) eines innerhalb des Unternehmens erzeugten Primärproduktes betreffen (Veredelung) und gleichzeitig zu einer gesteigerten Wertschöpfung im Unternehmen beitragen. Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.</p>
A3	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme in direktem Zusammenhang mit der Qualität von Nahrungsmitteln (Anhang I-Produkte AEUV oder landwirtschaftsnahe Produkte) steht oder eine besondere Qualität durch die Umsetzung der Maßnahme erreicht wird.</p> <p>Die Förderung von Maschinen in den Richtlinienteilen I und II ist von der Punktevergabe ausgenommen. Als Nachweise gelten bspw. Zertifikate durch unabhängige Kontrollstellen wie: QS, IFS, GLOBALG.A.P., Bio, etc..</p>
B1	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme die Umwelt- und/oder Klimaschutzwirkung nachgewiesen werden kann (bspw. Einsparung klimawirksamer Gase, Einsparung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, nachhaltige Rohstoffe, CO2-Fußabdruck, Recycling).</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder ggf. Berechnungen (Architekt, Bauingenieur, Sachverständige). Von der Bepunktung ausgeschlossen sind Vorhaben zur Bewässerung. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>
B2	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme eine Tierwohlsteigerung nachgewiesen werden kann (bspw. Ventilatoren, Tierduschen, Liegekomfort, Auslauf, Platzangebot, Fressplatz-/Tränkeverhältnis, Außenklimaeriz, Klauengesundheitsmaßnahmen).</p> <p>Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.</p>

B3	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme die Verbesserung der Ressourceneffizienz nachgewiesen werden kann oder durch die Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen wird (bspw. Ressourceneffizienz in Bezug auf Arbeitskräfteeinsatz, Wasser- und Energieverbrauch).</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder ggf. Berechnungen (Architekt, Bauingenieur, Sachverständige). Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>
B4	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme der Vorbeugung von Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse dient. Betrifft Schutzmaßnahmen vor Sturm, Starkregen, Hagel, Spätfrost und Dürre.</p> <p>Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.</p>
C1	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen von einer Junglandwirtin oder einem Junglandwirt gemäß der Richtlinie geleitet wird.</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge, Identitätsnachweise.</p>
C2	<p>Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Maßnahme einen positiven Effekt auf die Sozioökonomie im ländlichen Raum hat (bspw. Nahversorgung, Tourismus, Wertschöpfung in der Region).</p> <p>Hier beschränkt sich die Punktevergabe auf den Richtlinienteil III (Diversifizierung). Vorhaben, die einen positiven Einfluss auf die Region (bspw. Nahversorgung, Tourismus, Wertschöpfung in der Region) haben werden bepunktet. Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.</p>
D1	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Digitalisierung nachgewiesen werden kann (bspw. digitale Management- oder Bearbeitungssysteme).</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Produktherstellerblatt, Gutachten, Herstellerinformationen oder ggf. Berechnungen. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>
D2	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme das Querschnittsziel der Innovationsförderung nachgewiesen werden kann (EIP-Vorhaben).</p> <p>Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Projekten der Europäischen Innovationspartnerschaft "EIP-Agri" stehen oder diese replizieren. Als Nachweis gelten EIP-Zuwendungsbescheide oder EIP-Abschlussberichte. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>
Z1	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme die Verbesserung der Biosicherheit im Unternehmen nachgewiesen werden kann (bspw. Schutzzäune Afrikanische Schweinepest, Schutz vor Vogelgrippe).</p> <p>Als Nachweise gelten die Antrags- bzw. Planungsunterlagen.</p>
Z2	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn durch die Maßnahme eine zusätzliche neue Arbeitskraft im Unternehmen nachgewiesen werden kann. Zwei Punkte werden vergeben, wenn durch die Maßnahme mehr als fünf zusätzliche neue Arbeitskräfte im Unternehmen nachgewiesen werden können. Eine zusätzliche neue Arbeitskraft entspricht einer Arbeitskraft mit 1800 Arbeitsstunden pro Jahr. Es können maximal 2 Punkte für zusätzliche neue Arbeitskräfte vergeben werden. Es werden nur volle Arbeitskräfte berücksichtigt, ohne Zwischenschritte oder Rundungen.</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Angaben im Investitionskonzept (IST-SOLL) und Arbeitsverträge. Ausgenommen sind Ersatz- und Saisonarbeitskräfte. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>
Z3	<p>Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen ökologisch zertifiziert ist.</p> <p>Als Nachweise gelten bspw. Zertifikate, Urkunden oder Verträge. Eigenerklärungen sind nicht zulässig.</p>

G	Hier ergibt sich die rechnerische Gesamtpunktzahl des Antragstellenden auf Basis der angewählten Punkte der Handlungsfelder A bis Z. Diese Gesamtpunktzahl bestimmt die Bildung der finalen Rangfolge.
----------	--

EL- 0407-01 und EL-0407-02 – Auswahlkriterien zur Gewährung von Zuwendungen für forstwirtschaftliche Vorhaben

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLEUV-Forst-RL) und Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Verwaltungsvorschrift-Forst)

EL – 0407 – 01 MLEUV – Forst – RL MB I – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)		Maßnahmebereich				Fördergegenstand		Punkte nach Größe des Projektes			
Kriterium	Punkte	Nr. RL	Bezeichnung		Punkte	Bezeichnung	Punkte	Kriterium	Faktor	Antragsfläche in Hektar (ha)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete)	2000	I.2.1	Standortgutachten	Gutachten gem. Standortserkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung mit Anbauempfehlung	50 (immer an zu fördernde Vorhaben gekoppelt)	keine separate Punktevergabe					
im sonstigen Wald	1000	I.4.7.1 bis I.4.7.3	Waldumbau	Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung einschließlich Waldrand.	200	Naturverjüngung	100				
						Pflanzung und Saat von Laubholz inkl. Weißtanne, Eibe und Kiefer (je Art) (Bei Kombination von Verjüngungsarten ist jede Verjüngungsart unabhängig der Flächenanteile separat zu bepunkten.)	30				
						Pflanzung und Saat bis 0,5 ha	90				
		I.4.7.4	Waldrand	Gestaltung eines naturnahen Waldrandes unter Verwendung gebietsheimischer Bäume und Sträucher	50 (wenn an zu fördernde Vorhaben gekoppelt) 200 als Einzelvorhaben	Pflanzung von Straucharten und Baumarten (je Art)	30				
		I.4.7.5	Nachbesserung	Nachbesserung unter Verwendung von förderfähigen Baumarten durch Saat und Pflanzung und Straucharten	300	Pflanzung, Saat von Baum- und Straucharten (je Art)	30				
								< 1 ha 1 ha < 3 ha 3 ha < 5 ha > 5 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche	

	I.4.7.6	Ergänzung Naturverjüngung	Ergänzung von Naturverjüngung unter Verwendung von Laubbaumarten durch Saat oder Pflanzung	300	Pflanzung, Saat von Baumarten (ja Art)	30			
	I.4.8	Kulturpflege	Beseitigung begleitwuchsbehindernder Vegetation	600			< 1,50 ha	1	x Antragsfläche
		Jungbestandspflege	Entnahme unerwünschter Begleitbaumarten	600			1,50 ha ≤ 5,00 ha	3	x Antragsfläche
							> 5,00 ha ≤ 10,00 ha	2	x Antragsfläche
							>10,00 ha	1	x Antragsfläche

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelvorhaben bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelvorhaben

Mindestschwelle: 1.281 Punkte

Spalte 11 - Im Eventualfall: zur Bildung einer Reihenfolge und Vermeidung von Punktegleichheit

EL – 0407 – 02 MLEUV – Forst – RL MB II – Waldbrandvorbeugung

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)	Maßnahme Verbesserung des Waldbrandschutzes - Fläche	Nr. RL	Maßnahmebereich	Punkte	Punkte nach Größe des Waldbesitzes
1	2	3	4	5	6
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 ➤ Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000 	geschützte Fläche in ha nach u.g. Kriterien je Hektar = 1 Punkt	II.2.1	Invest. für techn. Vorkehrungen		<u>bei Einzelwaldbesitzer:</u> 1/ Größe des Waldbesitzes in Hektar (ha) <u>bei FBG:</u>
		II.2.2	Neuanlage Löschwasserentnahmestellen (LWE)	70	
			Verbesserung vorhandener (LWE)	60	
		II.2.3	Instandsetzung von Wegen	50	
		II.2.4	sonstige Maßnahmen (z.B. Brückensanierung, Durchlässe, Furchen)	50	

		II.2.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5 (sofern an Fördervorhaben gekoppelt)	1/ Quotient aus Größe FBG / Mitgliederanzahl (FBG = Forstbetriebsgemeinschaft)
		II.2.6	Anlage von Waldbrandschutzriegel und Waldbrandschutzstreifen	40	
		II.2.7	Nachbesserung Waldbrandschutzriegel, und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	90	
		II.2.8	Pflege Waldbrandschutzriegel-system und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	80	
		II.2.9	Unterhaltung durch sonstige Vorhaben	80	

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelprojekt bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelprojekte

Vorbeugende Maßnahme	Geschützte Fläche
Löschwasserentnahmestelle	500 ha
Waldbrandschutzriegel	20 ha/100 lfdm
Waldbrandschutzstreifen	10 ha/100 lfm
Waldwege	10 ha /100 lfdm

Mindestschwelle: **1.061 Punkte**

Spalte 6 - im Eventualfall zur Bildung einer Reihenfolge und Vermeidung von Punktegleichheit

EL – 0407 – 01 MLEUV – Verwaltungsvorschrift MB I – Umsetzung forstwirtschaftlicher Vorhaben des LFB – Verwaltungsvorschrift-Forst

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)		Maßnahmebereich				Fördergegenstand		Punkte nach Größe des Projektes			
Kriterium	Punkte	Nr. RL	Bezeichnung		Punkte	Bezeichnung	Punkte	Kriterium	Faktor	Antragsfläche in Hektar (ha)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete)	2000	I.2.1	Standortgutachten	Gutachten gem. Standorterkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung mit Anbauempfehlung	50 (immer an zu fördernde Vorhaben gekoppelt)	keine separate Punktevergabe					
im sonstigen Wald	1000	I.4.5.1 bis I.4.5.3	Waldumbau	Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung	200	Naturverjüngung Pflanzung und Saat von Laubholz inkl. Weißtanne und Eibe und Kiefer (je Art) (Bei Kombination von Verjüngungsarten ist jede Verjüngungsart unabhängig der Flächenanteile separat zu be-punkten.) Pflanzung und Saat bis 0,5 ha	100 30 90	< 1 ha 1 ha < 3 ha 3 ha < 5 ha > 5 ha	1 3 2 1	x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche x Antragsfläche	
		I.4.5.4	Waldrand	Gestaltung eines naturnahen Waldrandes unter Verwendung gebietsheimischer Bäume und Sträucher	50 (wenn an zu fördernde Vorhaben gekoppelt) 200 als Einzelvorhaben	Pflanzung von Straucharten und Baumarten (je Art)	30				
		I.4.5.5	Nachbesserung	Nachbesserung unter Verwendung von förderfähigen Baumarten (durch Saat und Pflanzung) und Straucharten	300	Pflanzung, Saat von Baum- und Straucharten (je Art)	30				
		I.4.5.6	Ergänzung Naturverjüngung	Ergänzung von Naturverjüngung unter Verwendung von Laubbaumarten, Weißtanne sowie Eibe durch Saat oder Pflanzung	300	Pflanzung, Saat von Baumarten (je Art)	30				
		I.4.6	Kulturpflege	Beseitigung begleitwuchsbehindernder Vegetation	600						

			Jungbestands- pflege	Entnahme unerwünschter Begleitbaum- arten	600					
--	--	--	-------------------------	--	-----	--	--	--	--	--

Bemessungsgrundlage: das jeweilige Einzelvorhaben bekommt Punkte, der Antrag erhält die Summation der Punkte aller Einzelvorhaben

Spalte 11
Im Eventualfall: zur Bildung einer Reihenfolge
und Vermeidung von Punktegleichheit

Mindestschwelle: 1.281 Punkte

EL – 0407 – 02 MLEUV – Verwaltungsvorschrift MB II – Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden – Verwaltungsvorschrift-Forst

Punkte nach Priorität Lage des Projektes (unabhängig vom Fördergegenstand)	Nr VV	Punkte	Zusatzpunkte
Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000	II.2.1 a)	90	Je 100 Hektar Beobachtungsfläche = 1 Punkt
		80	
		70	
(1) Eichen-Saatgutbestand; Eiche ist Hauptbaumart und BZT = 2000 (2) Kiefer: Hauptbaumart = 1000	II.2.1 b)		Je 1.000 Hektar Monitoringfläche = 1 Punkt
		90	
Waldbrandgefährdungsklasse A1 = 2000 Waldbrandgefährdungsklasse A = 1000	II.2.2		
	II. 2.3	70	
		60	geschützte Fläche in ha nach u.g. Kriterien je Hektar = 10 Punkte
	II.2.4	50	
	II.2.5	50	
	II.2.6	5 (sofern an Fördervorhaben gekoppelt)	

		70 als Einzelvorhaben	
	II.2.7	40	
	II.2.8	90	
	II.2.9	80	
	II.2.10	80	

Vorbeugende Maßnahme	Geschützte Fläche
Löschwasserentnahmestelle	500 ha
Waldbrandschutzriegel	20 ha/100 lfdm
Waldbrandschutzstreifen	10 ha/100 lfm
Waldwege	10 ha /100 lfdm
Brücken, Durchlässe	100 ha/Stück

Mindestschwelle: 1.061

EL-0408, EL-0701 und EL-0802 – Auswahlkriterien für Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein – Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

A Naturschutzfachplanungen und Studien (Richtlinie)

Der Punktwert ergibt sich aus dem höchsten erreichten Wert der Kategorie „Vorhaben“ plus dem höchsten erreichten Wert der jeweiligen Zusatzpunkte.

Es muss mindestens ein Zusatzpunkt erreicht werden. Eine Mehrfachnennung innerhalb der Kategorie „Vorhaben“ sowie innerhalb der Zusatzpunkte ist nicht möglich.

Vorhaben	Punkte
Managementpläne für FFH-Gebiete gem. A.1.1.1	35
Managementpläne für EU-Vogelschutzgebiete gem. A.1.1.2	40
Grünordnungspläne gem. A.1.2	10
Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse gem. A.1.3 mit Schwerpunkt <ul style="list-style-type: none"> • auf Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und hoher Handlungsbedarf besteht (Anlagen Nr. 1 a und 1 b) sowie • auf vom Aussterben bedrohte Arten, für die Brandenburg internationale Verantwortung hat (Anlage Nr. 1 c) 	25
Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse gem. A.1.3 mit Schwerpunkt <ul style="list-style-type: none"> • auf Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage Nr. 2 a) und • auf weitere Arten und Lebensräumen, für die Brandenburg besondere internationale und nationale Verantwortung hat (Anlage Nr. 2 b) 	20
Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse gem. A.1.3 für weitere Arten und Lebensräume	10
<i>Zusatzpunkte für Vorhaben gem. A.1.1:</i>	
Erstmalige Erstellung	10
Bisherige Planung ist älter als 15 Jahre	4
Bisherige Planung ist älter als 10 Jahre	1
<i>Zusatzpunkte für Vorhaben gem. A.1.2</i>	
Grünordnungspläne als Satzung im LSG	15
Grünordnungspläne als Satzung außerhalb des LSG	9
Grünordnungspläne im LSG	4
Grünordnungspläne außerhalb des LSG	2
<i>Zusatzpunkte für Vorhaben gem. A.1.3</i>	

Leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien	10
Leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltungszustandsverbesserung gem. EU-Biodiversitätsstrategie 2030	8
Leistet einen wesentlichen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz	1
Max. Punktzahl	50

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Für A.1.1: Bei gleicher Punktzahl zählt das Kriterium „Erstmalige Erstellung“ doppelt.
Für A.1.2: Es wird das Vorhaben mit der größten beplanten Fläche bevorzugt.
Für A.1.3: Es wird das Vorhaben mit den höheren Realisierungschancen der Folgemaßname(n) bevorzugt.

I Naturschutzfachplanungen, Monitoring und Studien (Verwaltungsvorschrift)

Der Punktwert ergibt sich aus dem höchsten erreichten Wert der Kategorie „Vorhaben“ plus dem höchsten erreichten Wert der Zusatzpunkte. Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Es muss mindestens ein Zusatzpunkt erreicht werden. Eine Mehrfachnennung innerhalb der Kategorie „Vorhaben“ sowie innerhalb der Zusatzpunkte ist nicht möglich.

Vorhaben	Punkte
Managementpläne für FFH-Gebiete gem. I.1.1.1	35
Managementpläne für EU-Vogelschutzgebiete gem. I.1.1.2	40
Managementpläne für Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlagen 1a und 2a) gem. I.1.1.3	33
Planungen zur Pflege- und Entwicklung von Großschutzgebieten gem. I.1.2	15
Monitoringkonzepte und Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse sowie Umsetzungsplanungen gem I.1.3 mit Schwerpunkt <ul style="list-style-type: none"> auf Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und hoher Handlungsbedarf besteht (Anlagen Nr. 1 a und 1 b) sowie auf vom Aussterben bedrohte Arten, für die Brandenburg internationale Verantwortung hat (Anlage Nr. 1 c) 	25
Monitoringkonzepte und Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse sowie Umsetzungsplanungen gem I.1.3 mit Schwerpunkt auf <ul style="list-style-type: none"> auf Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage Nr. 2 a) und auf weitere Arten und Lebensräumen, für die Brandenburg besondere internationale und nationale Verantwortung hat (Anlage Nr. 2 b) 	20
Monitoringkonzepte und Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse sowie Umsetzungsplanungen gem I.1.3 für weitere Arten und Lebensräume	10
<i>Zusatzpunkte gem. I.1.1 und I.1.2:</i>	
Erstmalige Erstellung	10
Bisherige Planung ist älter als 15 Jahre	4

Bisherige Planung ist älter als 10 Jahre	1
<i>Zusatzpunkte für Vorhaben gem. I.1.3</i>	
Leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien	10
Leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltungszustandsverbesserung gem. EU-Biodiversitätsstrategie 2030	8
Leistet einen wesentlichen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz	1
Max. Punktzahl	50

B Umweltsensibilisierung

Der Punktwert ergibt sich aus dem höchsten erreichten Wert der Kategorie „Vorhaben“ plus den Zusatzpunkten.

Jedem Vorhaben wird die Punktzahl gemäß der überwiegenden zutreffenden Kategorie zugeordnet¹. Eine Mehrfachnennung der Kategorie ist somit nicht möglich. Bei den Zusatzpunkten ist eine Mehrfachnennung möglich.

Vorhaben	Punkte
Kategorie 1 Vorhaben für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Lebensräumen und -Arten sowie Lebensräumen und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und hoher Handlungsbedarf besteht (Anlagen Nr. 1 a und 1 b)	30
Kategorie 2 Vorhaben für NATURA-2000-Gebiete mit FFH-Lebensräumen und -Arten sowie Lebensräumen und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlage Nr. 2 a)	25
Kategorie 3 Vorhaben in weiteren Gebieten mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie außerhalb der Natura 2000-Gebiete, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat (Anlagen Nr. 1 a, 1 b und 2 a)	20
Kategorie 4 Vorhaben in weiteren Gebieten mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität oder mit internationaler und nationaler Verantwortung (Anlagen Nr. 1 c und 2 b)	15
<i>Zusatzpunkte - Mehrfachnennung möglich</i>	
Vorhaben dient im besonderen Maße der Erhaltungszustandsverbesserung gem. EU-Biodiversitätsstrategie 2030	8
Konkreter Beitrag zur Reduzierung von Ziel- und Interessenskonflikten (z.B. aufgrund der Abschlussergebnisse des Managementplans)	3
Hohe Realisierungschancen der geplanten Umsetzung der Folgemaßnahme(n)	5
Anzahl der behandelten Gebiete: mehr als 10	4
Anzahl der behandelten Gebiete: 05 - 10	3
Anzahl der behandelten Gebiete: 02 - 04	2

¹ Dabei zählt die Anzahl der LRT/Arten.

Max. Punktzahl	50
-----------------------	----

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Bei gleicher Punktzahl unterschiedlicher Vorhaben entscheidet die höhere Anzahl an Gebieten, die in Schwerpunkträumen gemäß den Anlagen Listen 3a, c und d liegen

C Umweltbezogene Bildungsarbeit

C.1.1 Projekte und Vorhaben von umwelt- und naturschutzbezogener Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit:

Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Werte „Handlungsfeld/ Themenschwerpunkt des Vorhabens“ und Art des Vorhabens/Methodik“. Für die Themenschwerpunkte 1-6 zählt nur der höchste erreichte Einzelwert.

Handlungsfeld/Themenschwerpunkt des Vorhabens	Punkte	
	Einzelwertung	Maximum
Vorhaben für die bereits ein vorbereitendes Vorhaben gem. C.1.2 gefördert wurde	8	8
Klima/Klimawandel/Klimaanpassung (Themenschwerpunkt 1)	7	7*
Biologische Vielfalt oder NATURA-2000-Gebiete, FFH-Lebensräume, bedrohte oder FFH-Arten (Themenschwerpunkt 2)	5	
Nachhaltige Landnutzung (Themenschwerpunkt 3)	3	
Ressourcenschutz (Themenschwerpunkt 4)	3	
Ernährung/Gesundheit (Themenschwerpunkt 5)	3	
Sonstige Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen (Themenschwerpunkt 6)	2	
Zusatzpunkt, wenn zusätzlich zum o.g. Themenschwerpunkt mindestens ein weiterer o.g. Themenschwerpunkt bearbeitet wird	1	1
Max. Punktzahl		16

Art des Vorhabens/Methodik	Punkte
Vorhaben berücksichtigt über die formalen Qualitätskriterien des BNE-Qualitätskatalogs (siehe Formblatt Bildungskonzept) hinaus auch dessen inhaltliche Mindestanforderungen	10
Vorhaben ist auf Multiplikatoren, Mitarbeitende in den Kommunen oder Mitarbeitende in (kommunalen) Unternehmen als Zielgruppe ausgerichtet	8
Erfolgreiche Teilnahme der mit der Projektumsetzung betrauten Person an drei bis fünf Modulen der Weiterbildung „Fünf plus“ der zentralen Servicestelle BNE bzw. an vorausgegangenen BNE-Weiterbildungen der ANU und HNEE	6
Einbeziehung vorhandener Bildungsinfrastruktur (z. B. Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften Brandenburgs, Naturwacht, Umweltbildungszentren, Ausstellungen, Lehrpfade, Schulungs-, oder Bildungsmaterialien)	4
Einbeziehung von Ergebnissen und Materialien aus anderen Projekten	4

Kooperation der Antragstellenden mit anderen regionalen Akteur/innen bei dem beantragten Vorhaben	2
Max. Punktzahl	34

Maximal erreichbare Punktzahl

Handlungsfeld/Themenschwerpunkt	16
Art der Maßnahme/Methodik	34
Gesamtpunktzahl	50

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand

Höchste Anzahl an Besuchenden bzw. Teilnehmenden der Einrichtung der Antragstellenden (z.B. Bildungsveranstaltungen, Workshops oder ähnlichem) der letzten 2 Jahre vor Antragstellung (Selbstauskunft), wenn dann immer noch Punktegleichstand herrscht, bekommen Antragstellende mit gültigem BNE-Zertifikat den Zuschlag.

C.1.2 Vorbereitende Bedarfsanalysen und Erstellung von Konzepten (aufsuchende Bildungsarbeit)

Art des Vorhabens/Methodik	Punkte
Vorhaben berücksichtigt über die formalen Qualitätskriterien des BNE-Qualitätskatalogs (siehe Formblatt Bildungskonzept) hinaus auch dessen inhaltliche Mindestanforderungen	15
Kooperation der Antragstellenden mit anderen regionalen Akteur/innen bei dem beantragten Vorhaben	13
Erfolgreiche Teilnahme der mit der Projektumsetzung betrauten Person an drei bis fünf Modulen der Weiterbildung „Fünf plus“ der zentralen Servicestelle BNE bzw. an vorausgegangenen BNE-Weiterbildungen der ANU und HNEE	11
Einbeziehung vorhandener Bildungsinfrastruktur (z. B. Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften Brandenburgs, Naturwacht, Umweltbildungszentren, Ausstellungen, Lehrpfade, Schulungs-, oder Bildungsmaterialien)	6
Einbeziehung von Ergebnissen und Materialien aus anderen Projekten	5
Max. Punktzahl	50

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand:

Höchste Anzahl eingebundener weiterer Akteur/innen (Selbstauskunft), wenn dann immer noch Punktegleichstand herrscht, bekommen Antragstellende mit gültigem BNE-Zertifikat den Zuschlag.
--

C.1.3 Regionale Koordinierungsstellen:

	Punkte
Gültiges BNE-Zertifikat; bei Zusammenschlüssen muss mindestens eine beteiligte Person zertifiziert, bzw. BNE-Modellkommune sein.	12
Mindestens ein/e festangestellte/r Mitarbeitende/r mit Kenntnissen im Förder- und Finanzierungsgeschäft	12
Sitz in einem der für Koordinierungsstelle relevanten Landkreise	8
Anbindung an vorhandene Bildungseinrichtungen (z. B. Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften, deren Verwaltung und Naturwacht, Umweltbildungszentren)	6
Erfolgreiche Teilnahme der mit der Projektumsetzung betrauten Person an drei bis fünf Modulen der Weiterbildung „Fünf plus“ der zentralen Servicestelle BNE bzw. an vorausgegangenen BNE-Weiterbildungen der ANU und HNEE	6
Kommunale Unterstützung	4
Sitz in einer Nationalen Naturlandschaft Brandenburgs	2
Max. Punktzahl	50

Entscheidungskriterium bei Punktgleichstand:

Höchste Anzahl unterstützender Kommunen, wenn dann immer noch Punktegleichstand herrscht, bekommen Antragstellende mit gültigem BNE-Zertifikat den Zuschlag.

Wenn eine Kommune selbst Antragstellende ist, dann geht der Zuschlag an die Kommune, die BNE-Modellkommune ist (Selbstauskunft). Wenn dann immer noch Punktegleichstand herrscht, bekommt die Kommune den Zuschlag, die ihren Sitz in einer Nationalen Naturlandschaft hat.

D/ II Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen

Der Punktwert ergibt sich aus der Prioritätsstufe plus ergänzender Gewichtung. Für die Prioritätsstufe und die ergänzende Gewichtung zählt jeweils nur die Stufe mit der höchsten Punktzahl.

Die jeweiligen Arten und Lebensraumtypen der Prioritätsstufen sind in den entsprechenden Listen 1 und 2 der Anlage aufgeführt.

Priorität	Punkte
Vorhaben, für die Vorarbeiten oder Flächenkäufe bereits über den ELER gefördert wurden.	34
Vorhaben für FFH-Lebensräume und/oder für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf besteht (Liste Nr. 1 a und 1 b)	27
Vorhaben für vom Aussterben bedrohte Arten mit internationaler Verantwortung (Liste 1 c)	21
Vorhaben für FFH-Lebensräume und/oder für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung besteht (Liste Nr. 2 a)	19
Vorhaben für weitere Lebensräume und/oder Arten mit besonderer nationaler und internationaler Verantwortung (Liste 2 b)	13

Priorität	Punkte
sonstige Vorhaben für FFH-Lebensräume und/oder für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie	9
Vorhaben in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG bzw. § 28 NatSchGBIn)	5
Vorhaben für einen Biotopverbund unter Berücksichtigung des gesamten Naturraumes	3
Sonstige Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten	1
Max. Punktzahl	34

Ergänzende Gewichtung	Punkte
Vorhaben liegt im jeweiligen Schwerpunktraum (siehe Anlagen Listen 3a - d)	16
Beitrag zum Insektenschutz	14
Klimarelevanz	14
Vorhaben zur Umsetzung von Managementplänen	10
Vorhaben zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Naturschutzgebiets-Verordnungen	10
Vorhaben zur Umsetzung von Bewirtschaftungserlassen	6
Vorhaben zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften	4
Vorhaben zur Umsetzung der Landschaftsplanung	2
Max. Punktzahl	16

Maximal erreichbare Punktzahl

Priorität	34
Ergänzende Gewichtung	16
Summe	50

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Bei Punktegleichstand wird das Vorhaben bevorzugt, das die höhere Anzahl von Arten und/oder Lebensräumen entsprechend der gewählten Prioritätsstufe fördert (s. Listen 1 – 2 entsprechend).

E/ III Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs

Für Vorhaben gem. E.1.1 – E.1.4 bzw. III.1.1 – III.1.4

Für die Punktzahl zählt die höchste erreichte Stufe, ggf. plus Zusatzpunkt.

Vorhaben	Punkte
Errichtung/Neubau eines BIZ innerhalb der Nationalen Naturlandschaften	46
Ausstellungen im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, die keine Ausstellung haben	45
Naturerlebensorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ ohne entsprechende Gestaltung	39
Ausstellungen oder Ausstellungsmodule im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, deren Ausstellung mindestens 13 Jahre alt ist	29
Naturerlebensorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung mindestens 13 Jahre alt ist	24
Ausstellungen oder Ausstellungsmodule im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, deren Ausstellung mindestens 10 Jahre alt ist	18
Naturerlebensorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung mindestens 10 Jahre alt ist	13
Ausstellungen oder Ausstellungsmodule im Innenbereich für BIZ der Nationalen Naturlandschaften, die jünger als 10 Jahre sind	8
Naturerlebensorientierte Gestaltung des Außengeländes bei BIZ deren Gestaltung jünger als 10 Jahre ist	2
Zusatzpunkt für barrierefreie Ausgestaltung (Die barrierefreie Ausgestaltung muss erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Positive Stellungnahme der/des Kreisbehindertenbeauftragten ist erforderlich.)	5
Max. Punktzahl	51

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Es werden die Biosphärenreservate und der Nationalpark Unteres Odertal bevorzugt. Sollte weiterhin Gleichstand bestehen, wird das Vorhaben gewählt, bei dem die letzte Aktualisierung am weitesten zurückliegt.

Für Vorhaben gem. E.1.5

Für die Punktzahl zählt die höchste erreichte Stufe, ggf. plus Zusatzpunkten.

Vorhaben	Punkte
Netzwerkarbeit mit allen Großschutzgebieten (GSG) inkl. landeseigener BIZ	35
Netzwerkarbeit mit mehr als 10 GSG	28
Netzwerkarbeit mit 6-10 GSG	21
Netzwerkarbeit mit 3-6 GSG	14
Netzwerkarbeit mit 1-2 weiteren GSG	7
Zusatzpunkte:	
Einbeziehung von Ergebnissen und Materialien aus anderen Projekten	10

Vorhaben	Punkte
Kooperation mit anderen regionalen Akteur/innen bei dem beantragten Vorhaben	5
Max. Punktzahl	50

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Bei Punktegleichstand wird das Vorhaben bevorzugt, das die höhere Anzahl von Netzwerkteilnehmenden einbezieht.

F/ IV Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

Der Punktwert ergibt sich aus der Priorität plus zusätzlicher Gewichtung. Für die Priorität zählt nur die Stufe mit der höchsten Punktzahl, für die ergänzende Gewichtung ist Mehrfachnennung erlaubt.

Priorität	
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für Arten und/oder Lebensräume FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf besteht (Liste Nr. 1 a +b)	30
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für vom Aussterben bedrohte Arten mit internationaler Verantwortung (Liste 1 c)	30
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für Arten und/oder Lebensräume FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die eine besondere Verantwortung besteht (Liste Nr. 2 a)	24
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für weitere Lebensräume und/oder Arten mit besonderer nationaler und internationaler Verantwortung (Liste 2 b)	16
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für sonstige Arten und/oder Lebensräume FFH- und Vogelschutzrichtlinie	12
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG bzw. § 28 NatSchGBIn)	8
Akzeptanzsteigerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen für einen Biotopverbund unter Berücksichtigung des gesamten Naturraumes	6
Max. Punktzahl	30

Zusätzliche Gewichtung	
Wegeleitsysteme zum BIZ	3
Lage im Biosphärenreservat, Naturpark oder Nationalpark	7
Weltnaturerbe oder Nationales Naturmonument	3
Einbeziehung vorhandener Einrichtungen mit Möglichkeiten der personellen Betreuung (z. B. Führungen ausgehend von Naturwachtstützpunkt, Besucherzentrum der Nationalen Naturlandschaften, Umweltbildungseinrichtung)	2
Einbeziehung sonstiger Besucheranziehungspunkte	1

Zusätzliche Gewichtung	
Zusatzpunkt für barrierefreie Ausgestaltung: Die barrierefreie Ausgestaltung muss erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Positive Stellungnahme der/des Kreisbehindertenbeauftragten ist erforderlich.	4
Max. Punktzahl	20

Maximal erreichbare Punktzahl

Priorität	30
Zusätzliche Gewichtung	20
Summe	50

Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand

Es wird das Projekt bevorzugt, welches den meisten Arten und/oder Lebensräumen zugutekommt, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und bei denen hoher Handlungsbedarf besteht (siehe Anlage Listen 1 a und 1 b).

Die Anlagen Listen 1a, b, c, 2a, b, 3a, b, c, d entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf der Website des MLUK unter „Antragsunterlagen“ auf <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein/>

1a	Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie, für die Brandenburg und Berlin eine besondere Verantwortung haben und hoher Handlungsbedarf besteht
1b	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg und Berlin besondere Verantwortung haben und hoher Handlungsbedarf besteht
1c	Vom Aussterben bedrohte Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburg und Berlin
2a	Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg und Berlin eine besondere Verantwortung haben
2b	Weitere Arten und Lebensräume mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburg und Berlin
3a	Liste der SPA als Schwerpunkträume für Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie
3b	Liste der als Schwerpunkträume für Arten internationaler Verantwortung ausgewählten TK10-Blätter
3c	Liste der Schwerpunkträume für FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
3d	Liste der Schwerpunkträume für FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EL-0501 – Auswahlkriterien zur Niederlassungsbeihilfe von Junglandwirtinnen und Junglandwirten – Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte im Land Brandenburg und Berlin

Auswahlkriterien	Berufliche Fähigkeit			Haupt- werbs-betrieb	Einzel-unter- nehmen	Gründung außerhalb von Be- triebs- überga- ben	zusätzliche neue Ar- beitskräfte (1 AK = 1 Pkt.)	zusätzli- che Punkte*	ökolo- gisch zer- tifiziert	Gesamt- punkt- zahl
	mind. Zweijäh- rige Be- rufspraxis	Berufs- schul-ab- schluss	Fachschul- /Studienab- schluss							
	A	B	C							
Punkte für antrag- stellendes Unter- nehmen	1	3	5	3	5	6	max.10	max. 6	10	49

* nähere Erläuterungen zur zusätzlichen Punktevergabe erfolgen auf dem Tabellenblatt "vorhabenbezogene Maßnahmen"

Besondere Bestimmungen:

Die aufgeführten Punkte sind mögliche Punkte, die nur dann vergeben werden, wenn das jeweilige Kriterium der Spaltenübersicht zutrifft. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte.

Die Mindestschwelle für die zu erreichende Punktzahl beträgt **5** Punkte. Die Maximalpunktzahl beträgt hingegen **49** Punkte.

Bei Punktgleichheit werden Junglandwirtinnen den Junglandwirten vorgezogen. Bei weiterer Punktgleichheit gilt für die dunkelblau unterlegten Prioritäten die doppelte Punktzahl.

Ist die Anzahl auch dann noch gleich, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges. Dabei ist der zeitigere Antragseingang zu bevorzugen.

Spalte	Erläuterungen
A	Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen die beruflichen Fähigkeiten nachweisen kann. Dabei wird für eine mindestens zwei-jährige Berufspraxis innerhalb der Berufsgruppe der Grünen Berufe 1 Punkt vergeben.
B	Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen die beruflichen Fähigkeiten nachweisen kann. Dabei werden für einen Berufsschulabschluss innerhalb der Berufsgruppe der Grünen Berufe 3 Punkte vergeben.
C	Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen die beruflichen Fähigkeiten nachweisen kann. Dabei werden für einen Studien- bzw. Fachschulabschluss (bspw. Meister, Techniker, Wirtschaftler) innerhalb der Berufsgruppe der Grünen Berufe 5 Punkte vergeben.
D	3 Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen im Haupterwerb bewirtschaftet wird.
E	5 Punkte werden vergeben, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt.
F	6 Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen außerhalb von Betriebsübergaben oder Hofnachfolgen gegründet wird.
G	Bis zu 10 Punkte werden vergeben, wenn im Unternehmen zusätzliche neue Arbeitskräfte geschaffen werden. Dabei entspricht eine zusätzliche und neu geschaffene Vollzeit-Arbeitskraft (Voll-AK=1800 Akh/Jahr; KTBL-Werte) einem zusätzlichen Punkt (maximal 10 Punkte).
H	Bis zu 6 zusätzliche Punkte werden jeweils für die Erfüllung der vorgegebenen vorhabenbezogene Maßnahmen innerhalb des Gesamtvorhabens vergeben (siehe Maßnahmen laut Tabellenblatt "vorhabenbezogene Maßnahmen").
I	10 Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen ökologisch zertifiziert ist.
J	Die aufsummierten Punkte ergeben die Gesamtpunktzahl zur Bildung der finalen Rangfolge.

Zusätzliche Punkte für vorhabenbezogene Maßnahmen mit ökologischer Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz und Klimaanpassung

bei Unternehmen der LANDWIRTSCHAFT:		bei Unternehmen des GARTENBAUS:	
Maßnahmen	Punkte	Maßnahmen	Punkte
Bau von Güllebehältern zur Erweiterung der Lagerkapazität auf mindestens 9 Monate	1	(quasi-)geschlossene Anbausysteme im Gewächshaus und im Freilandanbau	1
Abdeckung von Güllebehältern zur Ammoniakverlustminderung	1	automatische Klimasteuerung von Gewächshäusern	1
Bewässerung zu ausgewählten Kulturen mit wassersparender Technik	1	Einsatz sparsamer Bewässerungstechnik	1
technische Vorrichtungen zur Verbesserung des Stallklimas (bspw. Ventilatoren, Kuhduschen, Vernebelungsanlagen)	1	Wasserbevorratung, Regenwasserspeicherung	1
Witterungsschutz auf der Weide (bspw. Unterstände, Bäume, Baumgruppen)	1	Einrichtungen zur Vermeidung von Schäden durch Spätfröste	1

EL- 0701 – Auswahlkriterien Zusammenarbeit Landtourismus – Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

Auswahlkriterium	Punkte
Vorhaben zur kulinarischen Profilierung des Landes Brandenburg durch regionale Produkte	3
Vorhaben zur Verbesserung der Digitalisierung im ländlichen Tourismus (Tourismusstrategie des Landes Brandenburg)	1
Vorhaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels im ländlichen Tourismus (Tourismusstrategie des Landes Brandenburg)	1
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren der Nahrungsmittelkette und des ländlichen Tourismus	1
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Primärerzeugern und Akteuren des ländlichen Tourismus	2
Erreichung neuer Verbrauchergruppen (Kinder, Junge Erwachsene)	3
Erreichung von Quellmärkten außerhalb Berlin/BB als Ziel des Vorhabens	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage bis 20.000	1
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage 20.001 bis 50.000	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage über 50.000	3
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: bis 10.000	1
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: 10.001 bis 50.000	2
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: über 50.000	3
Mindestpunktzahl	5
Max. mögliche Punkte	15

Hinweise:

- Auszüge aus Veröffentlichungen werden nicht gesondert gewertet.
- Zu erreichende Besucher sind entsprechend den Angaben der Veranstalter in Bezug zum Info-Standort zu schätzen, z.B. IGW 10 %, Landpartie 100 % oder BRALA 40 % der Besucher.
- Bei Vorhaben mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen wird für die Wertung der Besucher die Auflagehöhe von den Besuchern abgezogen, d.h. mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen sind max. 3 Punkte zu erreichen.
- Punkte für kulinarische Profilierung, neue Verbrauchergruppen, Quellmärkte und Vorhaben bezüglich der Tourismusstrategie des Landes Brandenburg werden bei Vorhaben vergeben, wenn dort der Schwerpunkt gesetzt wird.
- Vorhaben zur Digitalisierung beinhalten insbesondere Aktivitäten in den Bereichen Service und Anwendungen sowohl für Touristen wie auch für und in den Unternehmen und die Unterstützung bei der Umsetzung.

- Bei Vorhaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels im ländlichen Tourismus steht u.a. im Fokus der Ausbau von klimafreundlichen Produkten.
- Bei Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren der Nahrungsmittelkette und des ländlichen Tourismus bzw. von Primärerzeugern und Akteuren des ländlichen Tourismus ist die jeweils höhere Punktzahl bei einer Beteiligung der jeweiligen Akteursgruppe von mindestens 20 % anhand der Indikatoren zu vergeben.

Zusatzkriterium bei Punktgleichheit: Zuwendung je Akteur pro Aktion der Vermarktung

- Entsprechend den Punkten beim Auswahlkriterium "Anzahl ..." werden die Ausgaben entsprechend der höchsten Punktzahl geteilt.
- Bei mehrjährigen Vorhaben werden die Zuwendungen durch die Summe der Punkte je Jahre mit Vermarktungsaktionen geteilt.
- Die Auswahl beginnt mit den geringsten Ausgaben.

Beispiel 1: Vorhaben mit 250 Akteuren, Zuwendung: 70.000 €, Auflage 100 T (3 Punkte):

$$280 \text{ €} / \text{Akteur} / 3 = 93 \text{ €}$$

Beispiel 2: Vorhaben mit 150 Akteuren, Zuwendung: 100.000 €

im 1. Jahr: 2 Veranstaltungen mit 10 T; 100 T (3 Punkte) und einer Veröffentlichung mit Auflage von 35 T (2 Punkte)

im 2. Jahr: 1 Veranstaltung mit 40 T (2 Punkte)

$$666 \text{ €} / \text{Akteur} / (5+2) = 95 \text{ €}$$

EL-0701 – Auswahlkriterien für Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten – Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Netzwerken, Kooperationen und regionaler Wertschöpfungsketten

Teil A: „Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen für eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende Landnutzung“

Teil B „Zusammenarbeit für eine markt- und standort- und umweltangepassten Landbewirtschaftung (MSUL) sowie zur Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung“

1. Beurteilung der Konzeptqualität		Maximal erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl nach fachlicher Prüfung
1.	<p>Konzept-/Antragsqualität</p> <p><i>Bei maximal 3 Punkten: 0-trifft nicht zu, 1 - trifft ansatzweise zu, 2 – trifft überwiegend zu, 3 – trifft in vollem Umfang zu</i></p> <p><i>Bei maximal 6 Punkten: 0-trifft nicht zu, 1 bis 2 - trifft ansatzweise zu, 3 bis 4 – trifft überwiegend zu, 5 bis 6 – trifft in vollem Umfang zu</i></p> <p><i>Bei maximal 9 Punkten: 0-trifft nicht zu, 1 bis 3 - trifft ansatzweise zu, 4 bis 6 – trifft überwiegend zu, 7 bis 9 – trifft in vollem Umfang zu</i></p>		
1.1.	<p>Darstellung der Ausgangssituation, des Handlungsbedarfes und der Zielformulierung</p> <p>Ist fundiert, schlüssig und für Brandenburg relevant. Ziele sind spezifisch, messbar, realistisch und in Bezug auf den bestehenden Handlungsbedarf relevant.</p>	3	
1.2.	<p>Stand der Projektvorbereitung</p> <p>In Bezug auf das Projekt wurden vorbereitende Maßnahme realisiert (z.B. Identifizierung bzw. Kommunikation mit relevanten Akteuren, Recherchen zu relevanten Rahmenbedingungen u.ä.)</p>	6	
1.3.	<p>Darstellung der anvisierten/konkreten Projektergebnisse zum Ende des Projektdurchführungszeitraums</p> <p>ist plausibel, nachvollziehbar, konkret</p>	3	
1.4.	<p>Konkretisierung der Vorgehensweise durch Umsetzungsmaßnahmen einschließlich Arbeits- und Zeitplan</p>	3	

	Umsetzungsmaßnahmen sind praxisorientiert und passen zur Zielstellung und zu den Projektergebnissen, sind plausibel, nachvollziehbar, mit Meilensteinen untersetzt, effizient, im Vergleich zu anderen Maßnahmen besonders zielführend		
1.5.	Wissenstransfer, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/Evaluierung	6	
	Maßnahmen sind plausibel und geeignet für intensiven Austausch innerhalb des Netzwerkes, für die Verbreitung der Ergebnisse/Zwischenergebnisse sowie Sensibilisierung in Bezug auf ein breites Fachpublikum sowie für die Sensibilisierung/Einbeziehung interessierter BürgerInnen		
1.6.	Zusammensetzung des Netzwerks/der Kooperation	6	
	Die richtigen/notwendigen Partner sind glaubhaft eingebunden, der Kooperationsansatz überzeugt/Praxisnähe der Kooperation ist gegeben		
1.7.	Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes	9	
	Im Verhältnis zu den beantragten Mittel leistet das Projekt einen sehr hohen Beitrag zu den Förderzielen		
1.8.	Zeitliche Wirksamkeit des Vorhabens	6	
	Im Ergebnis des Vorhabens entstehen Impulse, die langfristige Bewusstseins-/Verhaltens-/Verfahrensänderungen im Sinne der Förderziele bewirken, die Kooperation/das Netzwerk besteht voraussichtlich nach Ende des Förderzeitraums weiter		
	Gesamtpunktzahl Konzept-/Antragsqualität (Mindestpunktzahl 21)	42	

2. Beurteilung der Zielqualität in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Ziele (GAP-VO 2021/2115, Art. 5 und 6)		Maximal erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl nach fachlicher Prüfung
2.1	Räumlicher Wirkungskreis <i>0 – keine Wirkung / 2 – Gemeindeebene / 6 – Landkreisebene (oder vergleichbare Gebietsgröße) / 9 – landesweite Wirkungen</i>	9	
2.2	Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet (GAP-VO 2021/2115 –Art. 5 a und Art. 6 Abs. 1 a, b, g, h, i) <i>Wird von den zuständigen Fachreferaten der Abteilung 3 bewertet.</i>	18	
2.3	Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie (GAP-VO 2021/2115 –Art. 5 b und Art. 6 Abs.1 d) <i>Wird von den zuständigen Fachreferaten der Abteilung 5 bewertet.</i>	18	
2.4	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien (GAP-VO 2021/2115 –Art. 5 b und Art. 6 Abs.1 e) <i>Wird von den zuständigen Fachreferaten der Abteilung 2 bewertet.</i>	18	
2.5	Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften (GAP-VO 2021/2115 –Art. 5 b und Art. 6 Abs.1 f)	18	

	<i>Wird von den zuständigen Fachreferaten der Abteilung 4 bewertet.</i>	
	Gesamtpunktzahl Zielqualität (Mindestpunktzahl 42)	81
	Gesamtpunktzahl Konzept- und Zielqualität (Mindestpunktzahl 63) Entscheidungskriterium bei Punktegleichheit: Haben mehrere Vorhaben im Endergebnis die gleiche Punktzahl erreicht, wird das Vorhaben bevorteilt, welches im Bereich 2.2 mehr Punkte erreicht hat. Herrscht auch in diesem Bereich Punktegleichheit, wird das Vorhaben bevorteilt, welches zum früheren Zeitpunkt eingegangen ist.	123

Teil C „Gründung von Ökomodellregionen“

C.1 Beurteilung der Konzeptqualität (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 12 Punkte)		Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
C.1.1	Problemdarstellung ist strukturiert und plausibel	2	
C.1.2	Abgrenzung zu ähnlichen Vorhaben und Neuartigkeit der Lösungsansätze sind dargestellt	2	
C.1.3	Ziele sind spezifisch, messbar, inhaltlich relevant, terminiert	2	
C.1.4	Vorgehensweise ist strukturiert, plausibel und zielführend	2	
C.1.5	Vorliegen von vorhabenbezogenen Kooperationsvereinbarungen	2	
C.1.6	Aufgabenzuordnung ist im Arbeitsplan beschrieben	2	
C.2 Beurteilung der Zielsetzung: Gründung einer Gebietskooperation zum Aufbau einer Ökomodellregion (0 – trifft nicht zu, 1 – trifft zu, maximal 4 Punkte)			
C.2.1	Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln	1	
C.2.2	Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten	1	
C.2.3	Erhöhung der Wertschätzung und die Vernetzung aller Akteure entlang der Wertschöpfungskette	1	
C.2.4	Lokale Strukturen, Ressourcen und Potenziale werden genutzt	1	
C.3 Zusammensetzung und Eignung der Kooperation (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 7 Punkte)			
C.3.1	Leadpartner: Eignung für die Organisation regionaler Prozesse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft	1	
C.3.2	Leadpartner: einschlägige Erfahrungen im Bereich Ökolandbau und regionale Wertschöpfung/ Regionalvermarktung	1	
C.3.3	weitere Akteure: mehr als drei landwirtschaftliche Unternehmen	1	
C.3.4	weitere Akteure: mehr als ein Unternehmen der Ernährungswirtschaft	2	
C.3.5	Weitere Akteure: Bereits bestehende Kooperationen der Bewerberinnen / Bewerber im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft und weiterer vorhabensrelevanter Akteurinnen / Akteure	2	
C.4 Räumlicher Wirkungskreis: Gebietszuschnitt ist schlüssig und geeignet die benannte Vision, Ziele und Projektideen umzusetzen und bezieht... (0 – trifft nicht zu, 1 – trifft zu, maximal 6 Punkte)			
C.4.1	einen Landkreis,	1	
C.4.2	mehr als einen Landkreis,	1	
C.4.3	eine LEADER-Region,	1	
C.4.4	einen Naturpark,	1	

C.4.5	ein Biosphärenreservat,	1	
C.4.6	eine Region mit einem bekannten Alleinstellungsmerkmal mit ein.	1	
C.5 Zeitliche Wirksamkeit (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 2 Punkte)			
C.5.1	Nachvollziehbare Maßnahmen zur Verstetigung der Gebietskooperation sind aus dem Konzept sind ersichtlich	2	
C.6 Gestaltung des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit (0 – trifft nicht zu, 1 – trifft zu, maximal 4 Punkte)			
C.6.1	Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist im Arbeitsplan beschrieben	1	
C.6.2	Einrichtung und Pflege eines vorhabenbezogenen Internetauftritts ist vorgesehen	1	
C.6.3	Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum ist eingeplant	1	
C.6.4	Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger und Bürgerinnen ist eingeplant	1	
C.7 Beitrag zu den allgemeinen Zielen der VO (EU) 2021/2115 Art. 5 a) – c) (0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 – Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 6 Punkte)			
C.7.1	a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet	1	
C.7.2	b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris	1	
C.7.3	c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten	1	
C.8 Beitrag zu spezifischen Zielen der VO (EU) 2021/2115 Art. 6 Abs. 1 a), b), c), d), e), f), i) (0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 9 Punkte)			
C.8.1	a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union	2	
C.8.2	b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung	1	
C.8.3	c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette	2	
C.8.4	d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	1	

C.8.5	e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	1	
C.8.6	f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	1	
C.8.7	i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird	1	
C.9 Spezifische Bedarfe			
<i>(0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 – Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 10 Punkte)</i>			
C.9.1	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	2	
C.9.2	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung	2	
C.9.3	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung	2	
C.9.4	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	2	
C.9.5	Stärkung der Innovationskraft	2	
Maximal erreichbare Punktzahl			57
Mindestpunktzahl			29
Erreichte Punktzahl			

Teil D „Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten“

D.1 Beurteilung der Konzeptqualität (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 12 Punkte)		Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
D.1.1	Problemdarstellung ist strukturiert und plausibel	2	
D.1.2	Abgrenzung zu ähnlichen Vorhaben und Neuartigkeit der Lösungsansätze sind dargestellt	2	
D.1.3	Ziele sind spezifisch, messbar, inhaltlich relevant, terminiert	2	
D.1.4	Vorgehensweise ist strukturiert, plausibel und zielführend	2	
D.1.5	Vorliegen von vorhabenbezogenen Kooperationsvereinbarungen	2	
D.1.6	Aufgabenzuordnung ist im Arbeitsplan beschrieben	2	
D.2 Beurteilung der Zielsetzung (0 – trifft nicht zu, 1 – trifft zu, maximal 4 Punkte)			
D.2.1	Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten	1	
D.2.2	Etablierung von regionalen Wertschöpfungsketten	1	
D.2.3	Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten	1	
D.2.4	Erhöhung der fachlichen Kompetenzen und der Kooperationskompetenz für alle Akteurinnen und Akteure	1	
D.3 Zusammensetzung und Eignung der Kooperation (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 7 Punkte)			
D.3.1	Leadpartner: Eignung für die Organisation regionaler Prozesse im Bereich der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft	1	
D.3.2	Leadpartner: einschlägige Erfahrungen im Bereich der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten	1	
D.3.3	Weitere Akteure: drei Akteurinnen / Akteure der Land- oder Forstwirtschaft sowie des jeweilig nachgelagerten Wirtschaftsbereichs	1	
D.3.4	Weitere Akteure: mehr als drei Akteurinnen / Akteure der Land- oder Forstwirtschaft sowie des jeweilig nachgelagerten Wirtschaftsbereichs	2	
D.3.5	Weitere Akteure: neben Akteurinnen / Akteuren der Land- oder Forstwirtschaft oder des jeweilig nachgelagerten Bereichs sind weitere gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vertreten	2	
D.4 Räumlicher Wirkungskreis (D.4.1 trifft zu – 1 Punkt, D.4.2 trifft zu –3 Punkte, D.4.3 trifft zu – 6 Punkte, maximal 6 Punkte)			
D.4.1	lokal	1	
D.4.2	mehr als ein Landkreis (regional)	3	
D.4.3	mehr als 7 Landkreise (landesweit)	6	

D.5 Zeitliche Wirksamkeit (0 – trifft nicht zu, 0,5 trifft geringfügig zu, 1 – trifft zu, 1,5 – trifft überwiegend zu, 2 – trifft vollumfassend zu, maximal 2 Punkte)		
D.5.1	Nachvollziehbare Maßnahmen zur Verstetigung der entwickelten Wertschöpfungskette sind aus dem Konzept ersichtlich	2
D.6 Gestaltung des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit (0 – trifft nicht zu, 1 – trifft zu, maximal 4 Punkte)		
D.6.1	Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist im Arbeitsplan beschrieben	1
D.6.2	Einrichtung und Pflege eines vorhabenbezogenen Internetauftritts ist vorgesehen	1
D.6.3	Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum ist eingeplant	1
D.6.4	Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger und Bürgerinnen ist eingeplant	1
D.7 Beitrag zu den allgemeinen Zielen der VO (EU) 2021/2115 Art. 5 a) – c) (0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 - Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 6 Punkte)		
D.7.1	Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet	1
D.7.2	Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris	1
D.7.3	Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten	1
D.8 Beitrag zu spezifischen Zielen der VO (EU) 2021/2115 Art. 6 Abs. 1 a) – c) (0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 9 Punkte)		
D.8.1	a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union	2
D.8.2	b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung	1
D.8.3	c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette	2
D.8.4	d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	1
D.8.5	e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	1

D.8.6	f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen, und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	1	
D.8.7	i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird	1	
D.9 Spezifische Bedarfe			
<i>(0 – kein Beitrag zu erwarten, 1 – Beitrag zu erwarten, 2 – erheblicher Beitrag zu erwarten, maximal 10 Punkte)</i>			
D.9.1	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	2	
D.9.2	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung	2	
D.9.3	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung	2	
D.9.4	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	2	
D.9.5	Stärkung der Innovationskraft	2	
Maximal erreichbare Punktzahl			57
Mindestpunktzahl			29
Erreichte Punktzahl			

EL-0701 – Auswahlkriterien Zusammenarbeit Landtourismus – Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

Auswahlkriterium	Punkte
Vorhaben zur kulinarischen Profilierung des Landes Brandenburg durch regionale Produkte	3
Vorhaben zur Verbesserung der Digitalisierung im ländlichen Tourismus (Tourismusstrategie des Landes Brandenburg)	1
Vorhaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels im ländlichen Tourismus (Tourismusstrategie des Landes Brandenburg)	1
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren der Nahrungsmittelkette und des ländlichen Tourismus	1
Vorhaben zur Zusammenarbeit von Primärerzeugern und Akteuren des ländlichen Tourismus	2
Erreichung neuer Verbrauchergruppen (Kinder, Junge Erwachsene)	3
Erreichung von Quellmärkten außerhalb Berlin/BB als Ziel des Vorhabens	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage bis 20.000	1
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage 20.001 bis 50.000	2
Anzahl zu erreichender Verbraucher bei Veröffentlichungen: Auflage über 50.000	3
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: bis 10.000	1
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: 10.001 bis 50.000	2
Anzahl zu erreichender Besucher bei Veranstaltungen: über 50.000	3
Mindestpunktzahl	5
Max. mögliche Punkte	15

Hinweise:

- Auszüge aus Veröffentlichungen werden nicht gesondert gewertet.
- Zu erreichende Besucher sind entsprechend den Angaben der Veranstalter in Bezug zum Info-Standort zu schätzen, z.B. IGW 10 %, Landpartie 100 % oder BRALA 40 % der Besucher.
- Bei Vorhaben mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen wird für die Wertung der Besucher die Auflagehöhe von den Besuchern abgezogen, d.h. mit Veröffentlichungen und Veranstaltungen sind max. 3 Punkte zu erreichen.
- Punkte für kulinarische Profilierung, neue Verbrauchergruppen, Quellmärkte und Vorhaben bezüglich der Tourismusstrategie des Landes Brandenburg werden bei Vorhaben vergeben, wenn dort der Schwerpunkt gesetzt wird.

- Vorhaben zur Digitalisierung beinhalten insbesondere Aktivitäten in den Bereichen Service und Anwendungen sowohl für Touristen wie auch für und in den Unternehmen und die Unterstützung bei der Umsetzung.
- Bei Vorhaben zur Unterstützung des ökologischen Wandels im ländlichen Tourismus steht u.a. im Fokus der Ausbau von klimafreundlichen Produkten.
- Bei Vorhaben zur Zusammenarbeit von Akteuren der Nahrungsmittelkette und des ländlichen Tourismus bzw. von Primärerzeugern und Akteuren des ländlichen Tourismus ist die jeweils höhere Punktzahl bei einer Beteiligung der jeweiligen Akteursgruppe von mindestens 20 % anhand der Indikatoren zu vergeben.

Zusatzkriterium bei Punktgleichheit: Zuwendung je Akteur pro Aktion der Vermarktung

- Entsprechend den Punkten beim Auswahlkriterium "Anzahl ..." werden die Ausgaben entsprechend der höchsten Punktzahl geteilt.
- Bei mehrjährigen Vorhaben werden die Zuwendungen durch die Summe der Punkte je Jahre mit Vermarktungsaktionen geteilt.
- Die Auswahl beginnt mit den geringsten Ausgaben.

Beispiel 1: Vorhaben mit 250 Akteuren, Zuwendung: 70.000 €, Auflage 100 T (3 Punkte):

$$280 \text{ €} / \text{Akteur} / 3 = 93 \text{ €}$$

Beispiel 2: Vorhaben mit 150 Akteuren, Zuwendung: 100.000 €

im 1. Jahr: 2 Veranstaltungen mit 10 T; 100 T (3 Punkte) und einer Veröffentlichung mit Auflage von 35 T (2 Punkte)

im 2.Jahr: 1 Veranstaltung mit 40 T (2 Punkte)

$$666 \text{ €} / \text{Akteur} / (5+2) = 95 \text{ €}$$

EL-0702 – Auswahlkriterien zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) – Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Nr.	Kriterium	Bewertungshinweis	Maximal erreichbare. Punktzahl		Mindestens. erforderliche Punktzahl je Kategorie
			pro Kriterium	pro Kategorie	
Kategorie I Innovation und Praxisrelevanz					
1	Nachweis des Lösungsbedarfes	<ul style="list-style-type: none"> - Problemerkennung exakt belegt durch Befragung, Interviews, Literatur oder statistische Erhebungen (2 Punkte) - Projekt hat Bedeutung für das Land Brandenburg (2 Punkte) - Konkrete Abgrenzung zu bereits abgeschlossenen oder laufenden Projekten (2 Punkte) 	6	19	10
2	Praxisrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglied der OG zurück (1 Punkt) - Entwicklung der Innovation erfolgt zusammen mit den Praxispartnern (2 Punkte) - Anwendung und Verbreitung des Projektergebnisses in vielen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen zu erwarten (2 Punkte) 	5		
3	Grad der Innovation	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt ist innovativ durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überführung herkömmlicher Praktiken auf Brandenburger Verhältnisse, inkl. Nachweis des Anpassungsbedarfs (1 Punkt) oder ▪ Abgrenzung zu bereits bestehenden innovativen Projekten (2 Punkte) oder ▪ generelle Alleinstellung (3 Punkte) - Wege der Realisierung und Umsetzung sind innovativ (2 Punkte) - Projekt baut auf nachgewiesenen bisherigen Forschungs- und Entwicklungsprojekten/-ergebnissen mind. eines der Mitglieder der OG auf (2 Punkte) 	7		
4	Ausrichtung auf Belange des ökologischen Landbaus	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt zielt auf ökologische Produktions- und/oder Vermarktungsverfahren ab <u>oder</u> - Projekt ist auf den ökologischen Landbau übertragbar und Betriebe des ökologischen Landbaus sind Mitglieder der OG 	1		
Kategorie II Operationelle Gruppe					
1	Gruppenkonstellation	<ul style="list-style-type: none"> - Konstellation der Partner ist für die Zielerreichung fachlich gut geeignet 	2	10	5
2	Kompetenzen der Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der OG decken zentrale Arbeitsschritte ab (2 Punkte) - besondere Kompetenz in Bezug auf das Projekt ist nachgewiesen (2 Punkte) 	4		
3	Anzahl der Praxispartner	<ul style="list-style-type: none"> - 3 bis 5 (1 Punkte); > 5 (2 Punkte) 	2		

4	Integration von Beratern	- mindestens ein/e anerkannte/r Berater/in aus dem Land Brandenburg ² oder anderen Bundesländern ist Mitglied der OG	1		
5	Integration der Brandenburger Forschung	- mind. eine Forschungs- oder Versuchseinrichtung im Agrarbereich mit Sitz im Land Brandenburg ist Mitglied der OG ³	1		
Kategorie III Konzeptqualität					
1	Arbeitsplan	- detaillierte Aufgabenzuordnung mit zeitlicher Abgrenzung (2 Punkte) - abrechenbare Etappenziele (2 Punkte) - eine erfolgreiche Realisierung ist zu erwarten (2 Punkte) - nachvollziehbare Darstellung, welcher Technologiereifegrad ⁴ zu Projektbeginn vorliegt (1 Punkt) - plausible Einschätzung, welche Schritte hin zur Marktreife ³ während der Projektlaufzeit erreichbar sind (2 Punkte)	9	16	9
2	Ressourceneinsatz	- Verhältnis der Punkte für Kategorie I zu den Gesamtausgaben für die Rangierung der Projekte in absteigender Reihenfolge (1. Drittel 2 Punkte , 2. Drittel 1 Punkt und letztes Drittel 0 Punkte)	2		
3	Kommunikations- und Verbreitungskonzept	- Nutzung adäquater Methoden und Wege der Ergebnisverbreitung (2 Punkte) - zeitnahe (bereits während der Projektlaufzeit) Verbreitung der Ergebnisse (1 Punkt) - adäquate Einbeziehung von Berater/innen bzw. Beratungsorganisationen (2 Punkte)	5		

Es werden nur ganze Punkte vergeben. Bei Punktgleichstand werden die Punkte für Innovation (Kategorie I, Punkt 3, „Grad der Innovation“) gedoppelt. Bei erneuter Punktgleichheit zählt der höhere absolute Wert der „Anzahl der Praxispartner“.

² Die in Brandenburg anerkannten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berater/innen sind abrufbar unter: <https://llef.brandenburg.de/llef/de/service/berateranerkennung/#>

³ Siehe auch: <https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~agrarforschungsstandorte>

⁴ Technologiereifegrade unter: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektoerderung/Innovationen/DIP/Merkblatt-Technologiereifegrade.pdf?__blob=publicationFile&v=2

EL-0802-01 – Auswahlkriterien für die Einrichtung eines Konsultationsbetriebes – Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Beratungsdienstleistungen und zur Einrichtung von Konsultationsbetrieben

Hauptkriterium	Umsetzung Hauptkriterium	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Erläuterung/ Punkteverteilung
A. 1 Betriebssituation	Darstellung der betrieblichen Ausgangssituation ist fundiert, schlüssig und für Brandenburg relevant	2		Maximal 10 Punkte
	Darstellung, dass der Betrieb über überdurchschnittliches Wissen im Themenfeld verfügt, auf das sich der Betrieb bewirbt	2		0 – trifft nicht zu
	Darstellung, dass Konsultationsmaßnahmen fundiert und nachhaltig umgesetzt werden können	2		0,5 – trifft geringfügig zu
	Innovationskraft des Betriebes ist dargestellt	2		1 - trifft zu
	Vorgehensweise (Veranstaltungsplanung) ist strukturiert, Umsetzungsmaßnahmen sind plausibel und zielführend	2		1,5 - trifft überwiegend zu
				2 - trifft vollumfassend zu
A. 2 Kooperation	Referenzen einer in Brandenburg anerkannten Beratungsfachkraft: - Ein Berater	1 2		Maximal 3 Punkte

	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Berater - Drei oder mehr Berater 	3		
	<p>Kooperationsvereinbarung mit weiteren landwirtschaftlichen Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Betrieb - Zwei Betriebe - Drei oder mehr Betriebe 	1 2 3		Maximal 3 Punkte
A. 3 Gestaltung des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit	<p>Veröffentlichung von Konsultationsmaßnahmen ist im Arbeitsplan beschrieben</p> <p>Einrichtung und Pflege eines vorhabenbezogenen Internetauftritts ist vorgesehen</p> <p>Durchführung von Veranstaltungen, die über die Pflichtveranstaltungen hinausgehen</p>	2 2 2		Maximal 6 Punkte
A.4 Zeitliche Wirksamkeit	<p>Weiterführung über den Bewilligungszeitraum hinaus ist aus der Projektskizze ersichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr - 2 Jahre - mehr als 2 Jahre 	1 2 3		Maximal 3 Punkte

A.5 Beitrag zu den allgemeinen Zielen der VO (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) Art. 5 a) – c)	<p>a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet</p> <p>b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris</p> <p>c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten</p>	<p>0 – 1</p> <p>0 – 1</p> <p>0 - 1</p>		<p>Maximal 3 Punkte</p> <p>0 – kein Beitrag zu erwarten</p> <p>0,5 – Beitrag zu erwarten</p> <p>1 – erheblicher Beitrag zu erwarten</p>
A.6 Beitrag zu den spezifischen Zielen der VO (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) Art. 6 Abs. 1	<p>Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen und Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit (a)</p> <p>Kurz- und langfristige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe (b)</p>	<p>0 – 1</p> <p>0 – 1</p> <p>0 – 1</p>		<p>Maximal 9 Punkte</p> <p>0 – kein Beitrag zu erwarten</p> <p>0,5 – Beitrag zu erwarten</p>

	<p>Verbesserung der Position landwirtschaftlicher Betriebe in der Wertschöpfungskette (c)</p> <p>Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (d)</p> <p>Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (e)</p> <p>Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften (f)</p> <p>Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten (g);</p> <p>Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter und sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (h)</p>	<p>0 – 1</p>		<p>1 – erheblicher Beitrag zu erwarten</p>
--	--	---	--	--

	Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und nachhaltige sowie tiergerechte Lebensmittelerzeugung gerecht wird (i).			
Maximal erreichbare Punktzahl			37	
Mindestpunktzahl			19	
Erreichte Punktzahl				

Entscheidungskriterium bei Punktegleichheit:

Haben mehrere Vorhaben im Endergebnis die gleiche Punktzahl erreicht, wird das Vorhaben bevorteilt, welches im Bereich A.1 mehr Punkte erreicht hat. Herrscht auch in diesem Bereich Punktegleichheit, wird das Vorhaben bevorteilt, welches zum früheren Zeitpunkt eingegangen ist.

EL-0802-01 – Förderung beruflicher Bildung im Agrarbereich – Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum

Auswahlkriterium	Punkte	
Die folgenden PAK werden auf Grundlage der Angaben im Antrag bewertet		max
Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich)		8
(1) Führungskräfte	4	
(2) Mitarbeiter	3	
(3) Multiplikatoren	2	
(4) Frauen	2	
(5) für junge Teilnehmende (unter 30) konzipiert	2	
Kompetenz des Bildungsanbieters		3
(6) Anerkennung nach dem Bbg. Weiterbildungsgesetz oder QS-Zertifikat	3	
(7) Referenzen	2	
(8) internes Qualitätssicherungssystem	1	
Inhalt des Vorhabens* (Mehrfachnennung möglich)		6
<i>Werden in einem Antrag mehrere Inhalte abgedeckt, sind durch die Antragsteller die jeweiligen Anteile prozentual einzuschätzen. Dieser Faktor wird zur Bewertung der Inhalte herangezogen.</i>	Anteil 0 bis 100%	
(9) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit/Risiko-/Qualitätsmanagement	6	
(10) effiziente Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien)	5	
(11) Verbesserung von Kenntnissen über standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren	4	
(12) Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	3	
(13) Fachkräftesicherung	2	
(14) verbesserter Zugang zu Erkenntnissen aus Forschung, Innovation und Digitalisierung	1	
Die folgenden PAK werden nach fachlichem Votum des Fachbeirates bewertet		6
<i>Mindestwert in dieser Kategorie 3 Wenn ein Kriterium mit „0“ bewertet wird → keine Förderung.</i>		
Curriculum		
(15) aussagekräftig und plausibel (auch zeitlicher Umfang)	2	
(16) weniger detailliert, aber grundsätzlich geeignet	1	
(17) nicht zielkonform (auch Dauer), nicht aussagekräftig bzw. fehlt	0	
Inhalt des Vorhabens für Zielgruppe geeignet		
(18) besonders geeignet	2	
(19) geeignet	1	
(20) nicht geeignet	0	
Priorität des Vorhabens:		
(21) es besteht aktueller Bedarf	2	
(22) wichtiger Inhalt, jedoch andere Angebote in der Region vorhanden bzw. kein dringender Bedarf	1	
(23) kein Bedarf für Zielgruppe bzw. in der Region	0	
Punktzahl max.		23
Punktzahl mindestens (Schwellenwert)		8

Anlage 2: Geschäftsprozess – kontinuierliche Antragsstellung mit Auswahlstichtagen

